

Verkaufsprospekt

(nebst Verwaltungsreglement)

CROWD

Ein Investmentfonds (*fonds commun de placement*)
gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010

Stand: Dezember 2014

VISA 2014/97118-5503-0-PC

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir
d'argument de publicité

Luxembourg, le 2014-12-04

Commission de Surveillance du Secteur Financier



WICHTIGE HINWEISE

Dieser Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement („Verkaufsprospekt“) enthält Informationen über den Investmentfonds („Fonds“), der am 29. Februar 2008 gemäß Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinschaftliche Anlagen als Monofonds gegründet wurde.

Mit Wirkung zum 01. September 2014 wurde der Fonds auf einen Umbrella-Fonds mit dem Namen **CROWD** gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 folgend der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG geändert.

Dieser Verkaufsprospekt ist gemeinsam mit dem beigefügten Verwaltungsreglement zu lesen und bildet zusammen mit dem Verwaltungsreglement die Grundlage für die Investitionsentscheidung des jeweiligen Anteilinhabers.

Alle Informationen oder Angaben eines Brokers, eines Verkäufers oder jeder anderen natürlichen Person, die nicht in diesem Verkaufsprospekt, Verwaltungsreglement oder den Dokumenten, die als Teil dieses Verkaufsprospekts angesehen werden, erwähnt sind, gelten als unbefugt und dürfen nicht als Handlungsgrundlage genommen werden.

Weder dieser Verkaufsprospekt noch das Zeichnungsangebot oder die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen in irgendeiner Weise eine Zusicherung dar, dass die in diesem Verkaufsprospekt erteilten Informationen zu irgendeinem späteren Zeitpunkt gültig sind. Angaben von wesentlicher Bedeutung im Verkaufsprospekt werden auf dem neuesten Stand gehalten, und die Auflegung eines neuen Teilfonds führt zu einer Änderung des Verkaufsprospektes.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospektes und ergänzender Informationen sowie das Angebot von Anteilen können in bestimmten Ländern Einschränkungen unterliegen. Anleger, die einen Antrag auf den Erwerb von Anteilen stellen möchten, sollten sich über die in ihrem Land gültigen Bestimmungen bezüglich des Handels mit Anteilen, die anwendbaren devisenrechtlichen Vorschriften und die steuerlichen Auswirkungen jeglicher Form des Handels mit Anteilen informieren.

Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Kauf durch jegliche Partei in Ländern dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Kauf rechtswidrig oder unzulässig ist, oder gegenüber Personen, denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht unterbreitet werden darf.

Die Zeichnung von Anteilen erfolgt auf der Basis und unter Hinweis auf den aktuellen Verkaufsprospekt in Verbindung mit dem aktuellen Jahresbericht sowie dem aktuellen Halbjahresbericht, falls dieser aktueller ist als der Jahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospektes.

Gültigkeit haben nur die Informationen, die in diesem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement, den periodischen Finanzberichten oder in den Dokumenten, die im Verkaufsprospekt erwähnt und der Öffentlichkeit zugänglich sind, enthalten sind.

Hinweise für Anleger bei denen es sich um US-Personen handelt

Die Anteile des Fonds sind nicht bei der US-amerikanischen Wertpapieraufsichtsbehörde SEC (Securities and Exchange Commission) gemäß dem Securities Act von 1933 eingetragen und es erfolgte keine Registrierung der Verwaltungsgesellschaft laut dem Investment Company Act von 1940.

Die Verwaltungsgesellschaft kann daher den Besitz von Anteilen durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) steuerpflichtig ist („US-Personen“), einschränken oder verbieten.

Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden z.B. diejenigen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebieten geboren wurden;
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (Green Card Holder);
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden;
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten;
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden z.B. diejenigen betrachtet, die

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des Columbia District gegründet wurden;
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem Act of Congress gegründet wurde;
- c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt darf daher nicht in die USA, deren Bundesstaaten oder abhängige Territorien eingeführt, übertragen oder verbreitet werden. Anteile des Fonds dürfen nicht an US-Personen übertragen, angeboten oder verkauft werden. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Beschränkungen könnte eine Verletzung der amerikanischen Gesetze über Wertpapiere darstellen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die sofortige Rücknahme gekaufter oder gehaltener Anteile verlangen, auch von Anteilhabern, die erst nach Kauf der Anteile unter die Definition von US-Personen fallen.

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds unterstehen der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“).

Der Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind in der Bundesrepublik Deutschland in Papierform bei dem Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG, das sowohl Zahl- als auch Informationsstelle ist, und den Vertriebsstellen kostenfrei erhältlich. Ferner sind dort die in diesem Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Veröffentlichungen“ genannten Informationen in Papierform erhältlich bzw. können die dort aufgeführten Unterlagen eingesehen werden.

Für den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements, der wesentlichen Informationen für den Anleger sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen maßgebend.

Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden entsprechend den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise an jedem Bewertungstag, der im jeweiligen Anhang dieses Verkaufsprospektes definiert ist, auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.vdhi.lu) veröffentlicht.

Falls die Verwaltungsgesellschaft beschließt, die Ausgabe von Anteilen auszusetzen, werden die Anleger über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen in der Bundesrepublik Deutschland durch eine entsprechende Mitteilung im elektronischen Bundesanzeiger informiert.

Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat dem Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG, eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts, mit eingetragenem Sitz in Widenmayerstraße 3, D-80538 München, die Funktion der Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland übertragen.

Anträge auf Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen können bei der Zahlstelle eingereicht werden. Sämtliche von den Anlegern geleistete oder für Anleger bestimmte Zahlungen können auf Wunsch des Anlegers über die vorgenannte Zahlstelle erfolgen.

Zahlungen der Anleger an den Fonds sind über das folgende Konto bei der deutschen Zahlstelle möglich:

Kontoinhaber: Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG
IBAN: DE34 7003 0400 0000 1662 51
BIC: MEFIDEMXXX
Kreditinstitut: Merck Finck & Co.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass alle Anlagen ein Risiko beinhalten und dass es keinen Ausgleich für Verluste aus der Investition in einen Teilfonds geben wird. Außerdem kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird. Es wird den Anteilinhabern und potentiellen Anlegern des Fonds geraten, sich über die steuerlichen Konsequenzen, juristischen Anforderungen und die Beschränkungen und Wechselkurskontrollen ihres Heimatlandes, ihres Wohnsitzes oder ihres Domizils, die sich auf die Zeichnung, das Halten und den Verkauf von Anteilen des Fonds beziehen, zu informieren.

CROWD

Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsstelle

von der Heydt Invest SA
304, route de Thionville
L-5884 Hesperange
Großherzogtum Luxemburg

Internet: www.vdhi.lu

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Stephan Blohm (Vorsitzender)
Claus Bering
Klaus Ebel

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Fabian Frieg
Ina Mangelsdorf-Wallner

Depotbank und Zahlstelle

ING Luxembourg S.A.
52, route d'Esch
L- 2956 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Register- und Transferstelle

Apex Fund Services (Malta) Limited,
Luxembourg Branch
2, Boulevard de la Foire
L-1528 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer des Fonds

KPMG Luxembourg S.à r.l.
9, allée Scheffer
2520 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG
Widenmayerstraße 3
D-80538 München
Bundesrepublik Deutschland

Vertriebs-, Zahl- und Informationsstelle in Österreich

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Graben 21
A-1010 Wien
Österreich

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE HINWEISE	2
TEIL A: ALLGEMEINE MERKMALE DES FONDS	10
1. ALLGEMEINE ANGABEN	10
1.1. DER FONDS.....	10
1.2. UMBRELLA-STRUKTUR	10
1.3. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	11
1.4. MINDESKAPITAL	11
1.5. REFERENZWÄHRUNG	11
1.6. BÖRSENZULASSUNG	11
2. ANLAGEN UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	12
2.1. ANLAGEZIEL/ANLAGEPOLITIK	12
2.2. ANLAGEMÖGLICHKEITEN	12
2.3. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	14
2.4. FLÜSSIGE MITTEL	18
2.5. UNZULÄSSIGE ANLAGEN.....	18
2.6. EINSATZ VON TECHNIKEN UND INSTRUMENTE	18
2.7. GEMEINSAMES MANAGEMENT	22
2.8. RISIKOFAKTOREN.....	23
3. ANTEILWERTBERECHNUNG	27
3.1. BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE	28
3.2. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTS	29
4. ANTEILE	30
4.1. BESCHREIBUNG UND FORM DER ANTEILE	30
4.2. AUSGABE VON ANTEILEN.....	30
4.3. RÜCKNAHME VON ANTEILEN	32
4.4. UMTAUSCH VON ANTEILEN	33
4.5. LATE TRADING UND MARKET TIMING	34
4.6. VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE.....	34
4.7. INVESTORENRECHTE.....	35
5. DEPOTBANK, VERWALTUNG UND SONSTIGE BETEILIGTE	35
5.1. DEPOTBANK UND ZAHLSTELLE.....	35
5.2. REGISTER- UND TRANSFERSTELLE	36
5.3. ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE	36
5.4. VERTRIEBSSTELLEN	36
5.5. ANLAGEAUSSCHUSS	37
5.6. WIRTSCHAFTSPRÜFER	37
6. GEBÜHREN UND AUSLAGEN	37
7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	39
8. LIQUIDIERUNG UND VERSCHMELZUNG	39
8.1. AUFLÖSUNG DES TEILFONDS UND ANTEILKLASSE	39
8.2. VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS UND ANTEILKLASSEN	40
8.3. EINBRINGUNG IN EINEN ANDEREN FONDS	40
9. BESTEUERUNG	41
9.1. BESTEUERUNG DES FONDS	41

9.2. BESTEUERUNG DER ANTEILINHABER	41
10. GESCHÄFTSJAHR	42
11. INFORMATIONEN FÜR ANTEILINHABER	42
12. ZUR VERFÜGUNG STEHENDE DOKUMENTE	42
TEIL B: BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DIE TEILFONDS	44
CROWD - VERMÖGENSVERWALTUNGSFONDS	44
TEIL C: VERWALTUNGSREGLEMENT	49

TEIL A: ALLGEMEINE MERKMALE DES FONDS

1. ALLGEMEINE ANGABEN

1.1. Der Fonds

Der Fonds ist ein Investmentfonds, welcher in Form eines fonds commun de placement gemäß Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen folgend der Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („Richtlinie 2009/65/EG“) errichtet wurde.

Mit Wirkung zum 1. September 2014 wurde der Fonds auf einen Umbrella-Fonds mit dem Namen CROWD gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 folgend der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG geändert.

Der Fonds wurde am 29. Februar 2008 unter dem Namen von der Heydt - Vermögensverwaltungsfonds gegründet.

Der Fonds hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es handelt sich um ein ungeteiltes Vermögen, das für Rechnung seiner Gesamthandseigentümer, d.h. Anteilinhaber, nach dem Grundsatz der Risikostreuung zusammengesetzt und durch die Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, wobei die Haftung der Anteilinhaber auf ihre Einlage beschränkt ist und ihre Rechte in Anteilen verkörpert werden.

Der Fonds ist in das offizielle Verzeichnis der Organismen für gemeinsame Anlagen der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier; „CSSF“) eingetragen.

Der Fonds wurde für eine unbegrenzte Laufzeit gegründet.

Das Verwaltungsreglement des Fonds wurde in der derzeit gültigen Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wurde im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.

Der Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement wurden im Einklang mit den Vorgaben des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erstellt. Sie bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Durch die Zeichnung bzw. den Erwerb eines Fondsanteils erkennt der Anteilinhaber sämtliche Bestimmungen des Verwaltungsreglements als bindend an. Im Zweifelsfall gehen die Bestimmungen des Verwaltungsreglements dem Verkaufsprospekt vor.

1.2. Umbrella-Struktur

Der Fonds ist ein Umbrella-Fonds bestehend aus verschiedenen Massen von Guthaben und Verbindlichkeiten (jeweils ein „Teilfonds“), wobei jeder Teilfonds eine unterschiedliche Anlagepolitik verfolgt. Die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden in den Büchern des Fonds getrennt von den anderen Vermögenswerten gehalten.

Die Rechte der Anteilinhaber und Gläubiger in Bezug auf einen Teilfonds sind auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds begrenzt. Das Vermögen eines Teilfonds kann ausschließlich im Zusammenhang mit den Rechten der Anteilinhaber dieses Teilfonds in Anspruch genommen

werden. Im Hinblick auf die Beziehungen der Anteilinhaber untereinander ist jeder Teilfonds als separate Einheit zu betrachten.

Der Fonds bietet folgenden Teilfonds an:

- **CROWD - Vermögensverwaltungsfonds**

Eine genaue Beschreibung der besonderen Merkmale der jeweiligen Teilfonds (Anlagepolitik, Referenzwährung, Aufwendungen, etc.) ist in Teil B zum Verkaufsprospekt enthalten.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit neue Teilfonds zu gründen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt auf den neuesten Stand gebracht.

1.3. Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die von der Heydt Invest SA, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 304, route de Thionville, 5884 Hesperange.

Die von der Heydt Invest SA wurde als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 am 15. Februar 2006 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 23. Februar 2006 im Mémorial C veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Régistre de Commerce et des Sociétés) des Großherzogtums Luxemburg unter der Registernummer B 114.147 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds in Übereinstimmung mit dessen Verwaltungsreglement und im ausschließlichen Interesse der Anteilinhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einige ihrer Aufgaben im Sinne einer effizienten Verwaltung auf eigene Verantwortung auf dritte Parteien übertragen, wobei die Kontrolle und Aufsicht bei der Verwaltungsgesellschaft verbleiben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt für die Verwaltung der Teilfonds eine jährliche Verwaltungsgebühr zu erheben, welche in der Beschreibung der jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Verkaufsprospekt angegeben ist.

Darüber hinaus kann sie eine erfolgsabhängige Verwaltungsgebühr veranschlagen, welche ebenfalls, sofern gegeben, in der jeweiligen Beschreibung der Teilfonds in Teil B zum Verkaufsprospekt angegeben ist.

1.4. Mindestkapital

Das Nettovermögen des Fonds muss innerhalb von sechs (6) Monaten nach Zulassung durch die CSSF den gesetzlichen Mindestbetrag von 1.250.000,- Euro erreichen. Dieser Betrag darf nicht unterschritten werden.

1.5. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Fonds ist Euro (EUR).

1.6. Börsenzulassung

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Börsenzulassung der Anteile des Fonds/Teilfonds an der Luxemburger Börse zu beantragen.

2. ANLAGEN UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

2.1. Anlageziel/Anlagepolitik

Die Vermögenswerte der Teilfonds werden unter Einhaltung des Risikostreuungsgrundsatzes sowie der jeweils geltenden Anlagebeschränkungen entsprechend der für den jeweiligen Teilfonds geltenden Anlageziele und Anlagepolitik angelegt, welche in den besonderen Informationen über die jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Verkaufsprospekt beschrieben werden.

2.2. Anlagemöglichkeiten

Die Anlagegegenstände eines Teilfonds bestehen ausschließlich aus solchen Vermögensgegenständen, die im Folgenden aufgelistet werden, wobei die Beschreibung der jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Verkaufsprospekt weitere Einschränkungen vorsehen können.

Die folgenden allgemeinen Anlagerichtlinien gelten, wenn nicht abweichend festgelegt, für alle Teilfonds.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, die an einem geregelten Markt („Geregelter Markt“) notiert sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und/oder des europäischen Wirtschaftsraums („Mitgliedsstaat“) gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum Handel an einer Börse eines Drittstaates zugelassen sind oder die auf einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur Notierung bzw. zum Handel an einer Wertpapierbörse bzw. an einem anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt beantragt wurde und
 - diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.
- e) Geldmarktinstrumente, welche nicht auf einem Geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert, oder;
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder;
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder;

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000,- Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- f) Die Teilfonds dürfen auch in andere als die unter den Punkten a) bis e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen unter der Voraussetzung, dass die Summe dieser Anlagen 10,00 Prozent des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigt.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen

- g) Anteile von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon ob sie in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat niedergelassen sind, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach ihren Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10,00 Prozent ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen dürfen.
- h) Ein Teilfonds kann zusätzlich unter den in dem Verwaltungsreglement sowie im Verkaufsprospekt vorgesehenen Bedingungen Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds dieses OGA auszugeben sind oder ausgegeben wurde, zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass dieser OGA, wenn er in Gesellschaftsform gegründet wurde, den Anforderungen des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten der eigenen Aktien durch eine Gesellschaft unterliegt, jedoch vorbehaltlich der folgenden Anforderungen, dass:
- der Zielteilfonds selbst nicht in den Teilfonds investiert, der in diesen Zielteilfonds angelegt wird;
 - die Zielteilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10,00 Prozent ihres Sondervermögens in Anteilen anderer Zielteilfonds desselben OGA anlegen dürfen;
 - das eventuell mit den betroffenen Titeln verbundene Stimmrecht so lange ausgesetzt wird wie sie von dem fraglichen Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer angemessenen Behandlung in der Buchführung und den periodischen Berichten;

- solange diese Titel von dem OGA gehalten werden, ihr Wert in jedem Fall nicht für die Berechnung des Nettovermögens des OGA zur Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgrenze des Nettovermögens berücksichtigt wird; und
- keine Verdoppelung der Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds des OGA und diesen Zielteildfonds vorliegt, der in den Zielteildfonds investiert hat.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

- i) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

Abgeleitete Finanzinstrumente

- j) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der unter a), b) und c) aufgeführten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern:
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in denen die Teilfonds gemäß ihren Anlagezielen Anlagen tätigen dürfen;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Einrichtungen der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
 - und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

2.3. Anlagebeschränkungen

Die folgenden Beschränkungen finden Anwendung auf die unter Punkt 2.2. „Anlagemöglichkeiten“ aufgeführten zulässigen Anlagen:

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- 1) Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 10,00 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von demselben Emittenten begeben wurden.
- 2) Der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente jener Einrichtungen, in welchen mehr als 5,00 Prozent des Nettovermögens eines Teilfonds angelegt sind, darf nicht mehr als 40,00 Prozent des Nettovermögens eines Teilfonds betragen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- 3) Die Beschränkung von 10,00 Prozent, die unter Punkt 1) genannt wird, erhöht sich auf 35,00 Prozent für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Solche Wertpapiere werden bei der Ermittlung der unter Punkt 2) genannten 40-Prozent-Obergrenze nicht berücksichtigt.
- 4) **Ungeachtet vorstehender Anlagegrenzen können gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100,00 Prozent des jeweiligen Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen angelegt**

werden, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat, oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Teilfonds müssen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente halten, die im Rahmen von mindestens sechs (6) verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30,00 Prozent des Gesamtbetrages des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten dürfen.

- 5) Die unter Punkt 1) aufgeführte Grenze von 10,00 Prozent wird auf 25,00 Prozent erhöht für bestimmte Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten ausgegeben werden, welche ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU haben und dort von Gesetzes wegen einer besonderen öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegen, die den Schutz der Inhaber dieser Papiere bezweckt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher Schuldverschreibungen stammen, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die daraus entstandenen Verpflichtungen genügend abdecken sowie ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Zahlung des Kapitals und der Zinsen bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners aufweisen. Der Gesamtwert der Anlagen eines Teilfonds, welcher mehr als 5,00 Prozent seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten tätigt, darf 80,00 Prozent des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.
- 6) Unbeschadet der unter Punkt 10) genannten Anlagegrenzen wird die unter Punkt 1) genannte Obergrenze von 10,00 Prozent auf 20,00 Prozent erhöht für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten, wenn es Ziel der im Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik eines Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass:
- die Zusammensetzung des Indizes hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35,00 Prozent, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzelnen Emittenten möglich.

Titel, die unter Punkt 6) genannt werden, müssen nicht in die Berechnung der Obergrenze von 40,00 Prozent, die unter Punkt 2) genannt wird, mit einbezogen werden.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen

- 7) Unbeschadet der Regelungen des Teil B zum Verkaufsprospekt darf jeder Teilfonds grundsätzlich höchstens 10,00 Prozent seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und / oder anderen OGA anlegen.

Die Regelungen des Teil B zum Verkaufsprospekt können jedoch vorsehen, dass einzelne Teilfonds mehr als 10,00 Prozent ihres Nettovermögens in Anteile von OGAW und / oder anderen OGA anlegen dürfen. In diesem Fall gelten folgende Regelungen:

- Bei Teilfonds, die mehr als 10,00 Prozent ihres Nettovermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen dürfen, dürfen höchstens 20,00 Prozent ihres Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegen;
- Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren

- Teilfonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist;
- Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30,00 Prozent des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen.

Bei Erwerb von Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rückgabe von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen

- 8) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20,00 Prozent des Nettovermögens in Einlagen bei derselben Einrichtung anlegen.

Abgeleitete Finanzinstrumente

- 9) Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10,00 Prozent des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten, falls die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Punkt h) des Punktes 2.2. „Anlagemöglichkeiten“ ist. Bei Geschäften mit anderen Gegenparteien beträgt das Ausfallrisiko maximal 5,00 Prozent.

Zusätzlich stellt jeder Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagebeschränkungen, die unter den Punkten 1), 2), 3), 4) 5), 7), 8), 9), 10) und 11) sowie Punkt f) des Punktes 2.2. „Anlagemöglichkeiten“ genannt werden, nicht überschreiten. Die Basiswerte indexbasierter Derivate werden nicht zu den Anlagebeschränkungen, die unter den Punkten 1), 2), 3), 4), 5), 7), 8), 9), 10) und 11) sowie Punkt f) des Punktes 2.2. „Anlagemöglichkeiten“ genannt werden, hinzugerechnet.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Abschnitts mit berücksichtigt werden.

Für die jeweiligen Teilfonds werden keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abgeschlossen, außer wenn dies in der Beschreibung der jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Verkaufsprospekt explizit zugelassen ist.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Kumulierung der Anlagegrenzen

- 10) Ein Teilfonds darf höchstens 20,00 Prozent seines Nettovermögens in Kombination aus:
- Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden und unter die 10,00 Prozent Grenze pro Einrichtung im Sinne von Punkt 1) fallen, und/oder
 - Einlagen, die bei derselben Einrichtung getätigt wurden und die unter die 20,00 Prozent Grenze fallen, die unter Punkt 8) genannt wird, und/oder
 - Risiken, die aus Transaktionen mit OTC Derivaten resultieren, die mit denselben Einrichtungen geschlossen werden und die der 10,00 Prozent bzw. 5,00 Prozent Grenze unterliegen, die unter Punkt 9) genannt wird,

anlegen.

- 11) Ein Teilfonds darf höchstens 35,00 Prozent seines Nettovermögens in Kombination aus:
- Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden und unter die 35,00 Prozent Grenze je Einrichtung fallen, die unter Punkt 3) genannt wird, und/oder
 - Anlagen in bestimmten Schuldverschreibungen, die von derselben Einrichtung ausgegeben werden und unter die 25,00 Prozent Grenze je Einrichtung fallen, die unter Punkt 5) genannt wird, und/oder
 - Einlagen, die bei derselben Einrichtung getätigt wurden und die unter die 20,00 Prozent Grenze fallen, die unter Punkt 8) genannt wird, und/oder
 - Risiken, die aus Transaktionen mit OTC Derivaten resultieren, die mit denselben Einrichtungen abgeschlossen werden und die der 10,00 Prozent bzw. 5,00 Prozent Grenze unterliegen, die unter Punkt 9) genannt wird
- anlegen.

Von ein und derselben Gruppe ausgegebene Anlagen

- 12) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der unter den Punkten 1), 2), 3), 4), 5), 8), 9) und 10) vorgesehenen Anlagegrenzen sowie Punkt f) des Punktes 2.2. „Anlagemöglichkeiten“ als ein einziger Emittent anzusehen.
- 13) Der Fonds kann bis zu 20,00 Prozent des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente innerhalb derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Anlagebeschränkungen hinsichtlich der Kontrolle von Emittenten

- 14) Es ist dem Fonds untersagt:
- mehr als 10,00 Prozent der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - mehr als 10,00 Prozent der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - mehr als 25,00 Prozent der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Art. 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
 - mehr als 10,00 Prozent der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten; zu erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Beschränkungen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der OGAW/OGA und der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile im Zeitpunkt des Erwerbes nicht feststellen lassen.

Vorgenannte Anlagegrenzen finden keine Anwendung im Hinblick auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden;
- Anteile, die an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates gehalten werden, vorausgesetzt, (i) diese Gesellschaft legt ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten an, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit

darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen und (ii) diese Gesellschaft überschreitet in ihrer Anlagepolitik nicht die in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen.

Werden die in dem Punkt 2.3. „Anlagebeschränkungen“ genannten Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen oder infolge von Rücknahme- und Zeichnungsanträgen überschritten, so muss im Rahmen der getätigten Verkäufe von Vermögenswerten vorrangig die Abhilfe dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber angestrebt werden.

Unbeschadet seiner Verpflichtung auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann der Fonds während eines Zeitraums von sechs (6) Monaten nach seiner Zulassung von den in Punkt 2.3. „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Bestimmungen abweichen.

2.4. Flüssige Mittel

Der Fonds darf daneben flüssige Mittel halten.

2.5. Unzulässige Anlagen

Es ist dem Fonds untersagt:

- a) Edelmetalle oder Zertifikate hierauf, Waren, Warenkontrakte oder diesbezügliche Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen;
- b) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Punkt 2.2. „Anlagemöglichkeiten“ Punkt e), g) und i) aufgeführten Instrumenten zu tätigen. Diese Beschränkung hindert den Fonds nicht daran, Einlagen zu tätigen oder andere Transaktionen im Zusammenhang mit Finanzderivaten durchzuführen, die innerhalb zuvor genannter Anlagegrenzen gestattet sind;
- c) Immobilien zu erwerben, wobei Anlagen in immobilienbesicherten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten oder Zinsen hierauf oder Anlagen in offene OGA, die in Immobilien investieren (bspw. REITS innerhalb der Grenzen von Punkt 2.2. f) des Punktes 2.2. „Anlagemöglichkeiten“), und Zinsen hierauf, zulässig sind;
- d) Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von (i) Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Instrumenten, die nicht voll eingezahlt sind, nicht entgegen und (ii) die zulässige Wertpapierleihe gilt nicht als Kreditvergabe;
- e) Kredite aufzunehmen, es sei denn für den Ankauf von Devisen mittels eines „back-to-back Darlehen“ oder im Fall von temporären Kreditaufnahmen in Höhe von höchstens 10,00 Prozent des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist berechtigt, weitere Anlagebeschränkungen festzulegen, sofern diese notwendig sind, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

2.6. Einsatz von Techniken und Instrumente

Derivate Finanzinstrumente

Um Anlagepositionen abzusichern oder zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds im Rahmen seiner globalen Anlagepolitik und innerhalb der Anlagebeschränkungen bestimmte Geschäfte durch Einsatz solcher Derivate tätigen, die im Rahmen des Luxemburger Rechts oder im Rahmen der Rundschreiben der CSSF zulässig sind, wobei hierunter unter anderem folgende Instrumente fallen:

- a) Verkaufs- und Kaufoptionen einschließlich OTC-Optionen;
- b) Futures;
- c) Terminkontrakte;
- d) in strukturierte Produkte eingebettete Derivate;
- e) Optionsscheine;
- f) Swaps;
- g) Optionen auf Swaps.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Nettovermögen eines Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Dem Fonds ist es gestattet, als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb seiner Anlagebeschränkungen Anlagen in Finanzderivate zu tätigen, vorausgesetzt, das Gesamtrisiko der Basiswerte überschreitet nicht die Anlagebeschränkungen, die unter den Punkten 1), 2), 3), 4) 5), 7), 8), 9), 10) und 11) des Punktes 2.3. „Anlagebeschränkungen“ sowie Punkt f) des Punktes 2.2. „Anlagemöglichkeiten“ genannt werden.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft wird ein Risikomanagementverfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie dessen Anteil in Bezug auf das Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und einzuschätzen.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es bei der Einhaltung der Anforderungen der Risikomessung des Risikomanagementverfahrens berücksichtigt werden.

Für den Fall, dass bei Transaktionen dieser Art von Derivaten Gebrauch gemacht wird, muss ein Risikomanagementverfahren auf diese Transaktionen und Instrumente angewandt werden.

Der Fonds kann Techniken und Instrumente in Verbindung mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verwenden. Voraussetzung hierzu ist, dass solche Techniken und Instrumente aufgrund einer effizienten Portfolioverwaltung benutzt werden. Im Falle des Einsatzes von Derivaten sollen deren Bedingungen und Grenzen dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 entsprechen. Unter keinen Umständen werden diese Tätigkeiten hinsichtlich des Fonds dazu führen, dass von den in diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abgewichen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, (i) dass die mit den Techniken der effizienten Portfolioverwaltung einhergehenden Kosten und Gebühren mit den Erträgen verrechnet werden, (ii) die anfallenden Kosten und Gebühren im Einklang mit den fondsspezifischen Darstellungen zu den Kosten und Gebühren stehen und, (iii) dass aus den belasteten Gebühren keine Ertragsvergütungen an mit dem Fonds verbundene Parteien geleistet werden. Im Jahresbericht werden alle Kontrahenten offengelegt, mit denen für den Fonds Rechtsgeschäfte abgeschlossen wurden. Inwieweit bei beauftragten Kontrahenten gesellschaftsrechtliche Verbindungen zur Verwaltungsgesellschaft bzw. zur Depotbank bestehen wird explizit ausgewiesen.

In Fällen, in denen der Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, müssen alle Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind, stets sämtliche nachstehende Kriterien erfüllen:

- a) Liquidität: alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten müssen außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der EU-Richtlinie 2009/65/EG erfüllen.
- b) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten müssen mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nur als Sicherheit akzeptiert, wenn geeignete konservative Bewertungsvorschläge (Haircuts) angewandt werden.
- c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, muss eine hohe Bonität aufweisen.
- d) Korrelation: Die vom Fonds entgegengenommenen Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- e) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf einen angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Fonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure (offene Position) gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Anteilwerts entspricht. Wenn der Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen.
- f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, bspw. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
- g) In Fällen von Rechtsübertragungen müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des Fonds verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und der mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- h) Der Fonds muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- i) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) dürfen nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- j) Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen nur:
 - als Sicherheiten bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der EU-Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
 - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der Fonds kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
 - in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition der CESR-Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Das Gesamtrisiko wird durch Berechnung mittels des Value-at-Risk Ansatzes (VaR-Ansatz) bzw. des Commitment-Ansatzes bestimmt.

Der VaR-Ansatz ermittelt den potenziellen Verlust, der über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen und einem vorgegebenen Konfidenzniveau entstehen könnte. Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 sieht hierzu ein Konfidenzniveau von 99,00 Prozent und einen Zeithorizont von einem Monat vor.

Der Commitment Ansatz führt die Konvertierung der Finanzderivate in eine vergleichbare Position der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Derivate durch. Bei der Kalkulation des Gesamtrisikos können sowohl Methoden und Prinzipien des Netting und Hedging als auch die Nutzung von effizienten Portfolioverwaltungstechniken angewandt werden.

Der Fonds muss garantieren, dass das Gesamtrisiko in Finanzderivatinstrumenten, berechnet nach dem VaR-Ansatz weder 200,00 Prozent des Referenzportfolios (der Benchmark) noch 20,00 Prozent der gesamten Nettovermögenswerte eines Teilfonds oder, basierend auf dem Commitment-Ansatz, nicht 100,00 Prozent der gesamten Nettovermögenswerte eines Teilfonds überschreitet.

Informationen zum Risikomanagementverfahren, zum erwarteten Level des Leverage sowie die Möglichkeit höherer Leverage Level (für OGAW mit dem VaR-Ansatz) und Informationen hinsichtlich des Referenzportfolios für OGAW bei Anwendung des relativen VaR-Ansatzes sind auf Wunsch des Anlegers bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zur Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen, wird die Verwaltungsgesellschaft alle einschlägigen Rundschreiben oder Anordnungen der CSSF oder jeder europäischen Behörde, die entsprechende Anordnungen oder technische Standards erlassen darf, befolgen.

Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann zur effizienten Portfolioverwaltung des Fondsvermögens gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens 08/356 der CSSF die Techniken und Instrumente der Wertpapierleihe und -pensionsgeschäfte einsetzen.

Eine Wiederanlage der in diesem Zusammenhang geleisteten Sicherheitsleistungen in Form von Bargeld ist dabei nicht vorgesehen.

Master-Feeder

Der folgende Abschnitt ist nur in dem Fall relevant, dass der Fonds diese Struktur gewählt hat.

Aufgrund der Ausnahmenvorschrift von Artikel 2, Paragraph (2), erste Vorschrift des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie Artikel 41, 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, darf der Fonds als Feeder-OGAW oder Master-OGAW innerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handeln. Ein Feeder-OGAW ist ein OGAW oder einer seiner Teilfonds, der mindestens 85,00 Prozent seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW („Master- OGAW“) anlegt.

Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15,00 Prozent seines Vermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte halten:

- a) gemäß Punkt 2.4. „flüssige Mittel“;
- b) derivative Finanzinstrumente gemäß Punkt 2.2. j) „Abgeleitete Finanzinstrumente“ und Art. 42 Abs. 2, Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, die ausschließlich für Absicherungszwecke verwendet werden dürfen.

Für die Zwecke der Einhaltung von Art. 42 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 berechnet der Feeder-OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos,

- a) entweder mit dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-OGAW in den Master-OGAW oder
- b) mit dem potenziellen Gesamthöchstisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß den Vertragsbestimmungen oder Gründungsunterlagen des Master-OGAW im Verhältnis zur Anlage des Feeder- OGAW in den Master-OGAW.

Ein Master- OGAW ist ein OGAW oder einer seiner Teilfonds, der

- a) mindestens einen Feeder-OGAW unter seinen Anteilhabern hat,
- b) nicht selbst ein Feeder-OGAW ist und
- c) keine Anteile eines Feeder-OGAW halten.

Für einen Master-OGAW gelten folgende Abweichungen:

- a) hat ein Master-OGAW mindestens zwei (2) Feeder-OGAW als Anteilhaber, gelten Art. 2 Abs. 2 erster Spiegelstrich und Art. 3 zweiter Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht und der Master- OGAW hat die Möglichkeit, sich Kapital bei anderen Anlegern zu beschaffen,
- b) nimmt ein Master-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er niedergelassen ist, und in dem er lediglich über einen oder mehrere Feeder-OGAW verfügt, kein beim Publikum beschafftes Kapital auf, so kommen die Bestimmungen von Kapitel XI und Art. 108 Abs. 1, Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Anwendung.

Die Anlage eines Feeder-OGAW, der in Luxemburg niedergelassen ist, in einen bestimmten Master-OGAW, die die Grenze überschreitet, die gemäß Punkt 2.3. 7), unterliegt der vorherigen Zustimmung der CSSF.

2.7. Gemeinsames Management

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, alle oder einen Teil der Vermögenswerte bestimmter Teilfonds in so genannten „Pools“ gemeinsam mit Vermögenswerten anderer Teilfonds des Fonds und/oder mit den Vermögenswerten von Teilfonds, die zu einem anderen Luxemburger Investmentfonds gehören, zu managen (zu diesem Zweck als „beteiligte Teilfonds“ bezeichnet). Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass derartige „Pools“ ausschließlich zur Vereinfachung des internen Verwaltungsprozesses eingesetzt werden. Die „Pools“ stellen keine separaten Einheiten dar und sind daher für die Anteilhaber nicht direkt zugänglich.

Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Teilfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte angesichts der Anlagepolitik der beteiligten Teilfonds hierfür geeignet sind) auf den Vermögenspool übertragen werden. Ebenso können einem beteiligten Teilfonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung zurück übertragen werden. Der Anteil eines beteiligten Teilfonds an einem „Pool“ wird durch Bezugnahme auf seinen prozentualen Eigentumsanteil am „Pool“, der nominellen Rechnungseinheiten entspricht, gemessen. Der Prozentsatz wird an jedem Bewertungstag berechnet. Dieser prozentuale Eigentumsanteil gilt für alle im „Pool“ gehaltenen Anlagekategorien. Angaben über den Anteil des Teilfonds am „Pool“ nach Anlagekategorie sind in den Büchern des Teilfonds enthalten.

Wenn zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen „Pool“ eingebracht oder aus diesem abgezogen werden, erhöht bzw. verringert sich der prozentuale Eigentumsanteil aller beteiligten Teilfonds, um die Veränderung des prozentualen Eigentumsanteils widerzuspiegeln.

Nach der Vereinbarung über gemeinsames Management ist der Anlageberater berechtigt, nach Zustimmung mit der Verwaltungsgesellschaft für die betreffenden beteiligten Teilfonds auf konsolidierter Basis Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräußerungen zu treffen, die sich auf die Zusammensetzung des Vermögens der beteiligten Teilfonds auswirken.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über gemeinsames Management dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens eines beteiligten Teilfonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere beteiligte Teilfonds betreffen, wie bspw. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft oder einer der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Vertreter ergreifen besondere Maßnahmen.

Dividenden, Zinsen und sonstige Ausschüttungen mit Ertragscharakter, die auf die in einem „Pool“ verwalteten Vermögenswerte anfallen, fließen diesem „Pool“ zu, so dass sich die jeweiligen Nettovermögenswerte eines Teilfonds erhöhen.

2.8. Risikofaktoren

Die Anlagen jedes Teilfonds unterliegen Marktschwankungen und den Risiken, die mit Anlagen in Wertpapieren und anderen relevanten Vermögenswerten verbunden sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele/Anlagepolitik erreicht werden. Der Wert und der Ertrag einer Anlage können sowohl steigen als auch fallen. Anteilinhaber müssen damit rechnen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurückerhalten.

Die mit den unterschiedlichen Teilfonds verbundenen Risiken hängen von deren Anlageziel und Anlagepolitik ab, insbesondere von den Märkten, in die sie investieren und den Anlagen im Portfolio.

Die Anlage in die Teilfonds ist grundsätzlich mit folgenden Risiken verbunden, wobei die folgende Auflistung in keiner Hinsicht abschließend ist. Darüber hinaus sind für die Teilfonds spezifische Risiken zu berücksichtigen, welche ggf. in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind.

Marktrisiko

Dieses Risiko ist ein allgemeines Risiko, mit dem alle Anlageformen behaftet sind. Der wesentliche Faktor im Hinblick auf die Kursentwicklung von Wertpapieren ist die Entwicklung der Kapitalmärkte und die wirtschaftliche Entwicklung individueller Emittenten, die wiederum beeinflusst sind von der allgemeinen Weltwirtschaftslage sowie den grundsätzlichen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in den jeweiligen Ländern oder Branchen.

Ein besonders hohes Marktrisiko besteht bei Anlagen in Aktien (und aktienähnlichen Instrumenten). Das Risiko, dass eine oder mehrere Gesellschaften einen Abschwung erleben oder ihre finanziellen Gewinne nicht steigern können, kann sich negativ auf die Performance des Gesamtportfolios auswirken.

Zinsänderungsrisiko

Die Teilfonds sind in dem Maße, in dem sie in verzinsliche Wertpapiere investieren, dem Risiko von Zinsänderungen ausgesetzt. Diese Risiken können sich im Falle von Schwankungen der Währung der Wertpapiere oder der Teilfonds auswirken.

Wenn der Marktzins steigt, kann der Preis der in Teilfonds enthaltenen verzinslichen Wertpapiere fallen. Dies wirkt sich in stärkerem Maße aus, wenn Teilfonds verzinsliche Wertpapiere mit einer längeren Laufzeit und einer niedrigeren nominalen Verzinsung halten.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko beinhaltet das Risiko, dass der Emittent einer Anleihe (oder eines ähnlichen Geldmarktinstruments), die von Teilfonds gehalten wird, seiner Zins- und Kapitalrückzahlungsverpflichtung nicht nachkommt und der betroffene Teilfonds seine Anlage nicht zurück erhält.

Währungsrisiko

Soweit die Teilfonds Anlagen in ausländischen Währungen halten, sind sie Währungsrisiken ausgesetzt. Jegliche Abwertung der ausländischen Währung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds wäre mit einem Wertverlust der in dieser Währung gehaltenen Anlagen verbunden.

Auch wenn versucht wird, Fremdwährungspositionen abzusichern, kann es keine Garantie dafür geben, dass die Absicherung erfolgreich ist. Die Absicherung kann zu einem Ungleichgewicht zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der gegen Währungsrisiken abgesicherten Anteilklasse führen.

Die Absicherungsstrategien können sowohl eingegangen werden, wenn die Rechnungswährung im Verhältnis zu der maßgeblichen Währung der gegen Währungsrisiken abgesicherten Anteilklasse abnimmt als auch wenn sie zunimmt. Wenn eine solche Absicherung gegen Währungsrisiken vorgenommen wird, so kann die Absicherung des Währungsrisikos die Anteilinhaber der maßgeblichen Anteilklasse wesentlich gegen einen Wertverlust der Rechnungswährung gegenüber der Währung der gegen Währungsrisiken abgesicherten Anteilklasse schützen, aber sie kann ebenso Anteilinhaber daran hindern, von der Wertsteigerung der Rechnungswährung zu profitieren.

Alle Gewinne/Verluste oder Kosten, die durch das Absichern von Transaktionen gegen Währungsrisiken entstehen, werden separat von den Anteilinhabern der jeweiligen gegen Währungsrisiken abgesicherten Anteilklasse getragen. Da es keine Trennung von Verbindlichkeiten zwischen Anteilklassen gibt, besteht das entfernte Risiko, dass, unter bestimmten Umständen, Transaktionen zu Absicherung gegen Währungsrisiken bezüglich einer Anteilklassen zu Verbindlichkeiten führen, die den Anteilwert der anderen Anteilklasse(n) desselben Teilfonds beeinflussen.

Liquiditätsrisiko

Der Fonds ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt, wenn er bestimmte Anlagen nicht kurzfristig verkaufen kann oder wenn Drittparteien, insbesondere außerbörsliche geschäftliche Beziehungen, ihren Verpflichtungen nicht termingerecht nachkommen.

Gleiches gilt im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen sowie einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen.

Derivative Finanzinstrumente

Die Teilfonds können innerhalb der Grenzen ihrer jeweiligen Anlagepolitik und der aufsichtsrechtlich geltenden Anlagebeschränkungen verschiedene Portfoliostrategien unter Einsatz derivativer Instrumente zum Zweck der Absicherung oder einer effektiven Portfolioverwaltung verfolgen.

Der Einsatz solcher derivativer Instrumente führt nicht unbedingt zum beabsichtigten Ziel und beinhaltet zusätzliche, mit diesen Instrumenten und Techniken verbundene Risiken.

Werden solche Geschäfte zu Absicherungszwecken getätigt, muss eine direkte Verbindung zwischen ihnen und den abzusichernden Vermögenswerten vorhanden sein. Grundsätzlich heißt

das, dass der Umfang der Geschäfte in einer bestimmten Währung oder auf einem bestimmten Markt den Gesamtwert der auf diese Währung lautenden bzw. auf diesem Markt angelegten Vermögenswerte sowie die Frist, innerhalb derer die Vermögenswerte des Teilfondsportfolios gehalten werden, nicht überschreiten darf. Grundsätzlich sind derartige Geschäfte mit keinen zusätzlichen Marktrisiken verbunden. Die zusätzlichen Risiken sind daher auf die derivatspezifischen Risiken beschränkt.

Falls solche Geschäfte zu Handelszwecken getätigt werden, ist das Derivat nicht unbedingt durch die Vermögenswerte im Teilfondsportfolio abgesichert. Der Teilfonds ist daher im Wesentlichen im Falle von Optionsverkäufen oder Verkaufspositionen am Terminmarkt (d.h. die Basiswerte müssen bei Ausübung/Fälligkeit des Kontrakts geliefert/gekauft werden) einem zusätzlichen Marktrisiko ausgesetzt.

Außerdem geht der Teilfonds bestimmte derivative Risiken ein, die durch die Leverage-Struktur solcher Produkte (bspw. Volatilität der Basiswerte, Ausfallrisiko bei OTC-Derivaten, Marktliquidität usw.) verstärkt werden.

Aufgrund der Hebelwirkung der Anlage in Optionsscheine und der Volatilität von Optionsscheinkursen ist die Anlage in Optionsscheine mit einem höheren Risiko verbunden als die Anlage in Aktien. Wegen der Volatilität der Optionsscheine kann sich die Volatilität des Preises je Aktie jedes Teilfonds, der in Optionsscheine investiert, erhöhen. Die Anlage in Teilfonds, die in Optionsscheine investieren, kommt daher nur für Anteilinhaber in Frage, die bereit sind, ein erhöhtes Risiko in Kauf zu nehmen.

Kontrahenten- und Erfüllungsrisiko

Wenn ein Teilfonds Over-The-Counter Transaktionen (OTC) tätigt, ist er unter Umständen dem mit der Bonität seiner Kontrahenten und ihrer Fähigkeit, die mit ihm geschlossenen Verträge einzuhalten, verbundenen Risiko ausgesetzt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten zu reduzieren können Sicherheiten akzeptiert werden. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2012/832. Die Sicherheiten können sowohl in bar als auch in Form von Wertpapieren angenommen werden. Die erhaltenen Bar-Sicherheiten können im Rahmen der in der genannten ESMA Guideline genannten Bedingungen angelegt werden. Die erhaltenen Wertpapiere werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Die Verwaltungsgesellschaft hat für die erhaltenen Sicherheiten eine Haircut Strategie, unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der erhaltenen Wertpapiere, umgesetzt.

In der nachfolgenden Tabelle werden die einzelnen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Sicherheiten und deren Haircuts dargestellt.

		EU	Rest-Europa	USA	Asien-Pazifik	Rest
Aktien	Large Cap	130%	150%	130%	130%	160%
	Mid Cap	140%	160%	140%	140%	180%
	Small Cap	160%	180%	160%	160%	220%
Renten	Government	110%	130%	110%	110%	120%
	Large Cap Corporate	120%	140%	120%	120%	140%
	Mid Cap Corporate	125%	135%	125%	125%	150%
	Small Cap Corporate	130%	150%	130%	130%	160%
Barmittel		100%	120%	100	100%	100%
Investmentfonds	UCITS Fonds werden gewichtet abhängig von ihren Portfolien					

Dabei ist die Tabelle wie folgt zu lesen: bei der Besicherung der OTC-Derivate durch beispielsweise Midcap-Aktien aus der EU ist ein Sicherheitsaufschlag von 40% notwendig. Das heißt, bei einem OTC-Derivaterisiko von 100 Euro kann die Verwaltungsgesellschaft das Risiko durch die Hinterlegung von Midcap-Aktien aus der EU in Höhe von 140 Euro eliminieren.

Akzeptierte Sicherheiten sollten von der Depotbank des Fonds verwahrt werden. Eine Verwahrung der Sicherheit bei einer Unterverwahrstelle der Depotbank ist ebenfalls zulässig, sofern die Depotbank weiterhin die Haftung für einen etwaigen Verlust der Sicherheit bei der Unterverwahrstelle übernimmt.

Das Erfüllungsrisiko ist das Risiko, dass die Abwicklung innerhalb eines Transfersystems nicht wie geplant erfolgt.

Wertpapierleihe

Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte bergen unter anderem ein Kontrahentenrisiko (vgl. auch Risikohinweis zum Kontrahentenrisiko), und zwar in der Form, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommen könnte.

Schwellenländer

Mit der Anlage in Wertpapiere aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese stehen insbesondere im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsprozess dieser Länder. Darüber hinaus handelt es sich tendenziell um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu neigen, volatil und illiquide zu sein. Des Weiteren gibt die vergangene Entwicklung dieser Märkte keinen Aufschluss über deren zukünftige Entwicklung.

Andere Faktoren (Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse, etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen, wobei es nicht auszuschließen ist, dass diese Faktoren die Zahlungsfähigkeit einiger Aussteller sehr stark beeinflussen, oder gar zu deren Zahlungsunfähigkeit führen können.

Des Weiteren unterliegen Gesellschaften in diesen Ländern oftmals einer wesentlich geringeren staatlichen Aufsicht und einer weniger ausdifferenzierten Gesetzgebung. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Länder- und Transferrisiko

Eintretende wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen die Teilfonds investieren, kann dazu führen, dass die Teilfonds ihnen zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers nicht oder nicht in vollem Umfang erhalten. Maßgeblich hierfür können beispielweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Geographischer Bereich

Die Spezialisierung von Teilfonds auf einen bestimmten geographischen Bereich beinhaltet sowohl erhöhte Chancen als auch dem gegenüberstehende Risiken. Die Anlagechancen sind aufgrund seiner regionalen Ausrichtung in Phasen einer konjunkturellen Aufwärtsentwicklung überdurchschnittlich hoch. Umgekehrt ist zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu den, dass durch die Konzentration des Engagements auf spezielle Anlagesektoren besondere Risiken bestehen.

Keine Ertragsgarantie

Der Ertrag der Teilfonds hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, in die das Vermögen der Teilfonds investiert ist. Der Wert der Anteile hängt von dem Ertrag des Teilfonds ab und kann daher sinken oder steigen. Es kann nicht garantiert werden, dass ein bestimmtes Ertragsziel tatsächlich erreicht wird.

Interessenkonflikte

Der Anlageberater und die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind nicht ausschließlich für den Teilfonds bzw. Fonds tätig. Sie können daneben auch andere Fonds, die unter Umständen über ein identisches Anlageprofil verfügen, beraten bzw. verwalten und/oder Geschäfte tätigen. Derartige Aktivitäten können, müssen aber nicht den Wert der Fondsanteile beeinflussen, jedoch sollten sich Anteilinhaber eines möglichen Interessenkonflikts bewusst sein.

Änderungen des geltenden Rechts

Der Fonds/Teilfonds muss alle rechtlichen, insbesondere die vom Wertpapier- und Gesellschafts-, Steuer-, Investment- und Aufsichtsrecht in den verschiedenen Ländern, einschließlich Luxemburg, auferlegten Erfordernisse erfüllen. Werden diese Gesetze während der Laufzeit des Fonds geändert, können die für die Anteilinhaber und den Fonds/Teilfonds geltenden rechtlichen Erfordernisse erheblich von den bestehenden abweichen.

3. ANTEILWERTBERECHNUNG

Das Nettofondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).

Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Teil B zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Teil B zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).

Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet, dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für jeden Berechnungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Nettoteilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei (2) Dezimalstellen gerundet.

Wenn ein Bewertungstag auf einen Tag fällt, der als Feiertag an einer Börse betrachtet wird, die der Hauptmarkt für einen wesentlichen Teil der Anlagen der Teilfonds oder ein Markt für einen wesentlichen Teil der Anlagen der Teilfonds ist, oder anderswo ein Feiertag ist und die Berechnung des angemessenen Marktwertes der Anlagen der Teilfonds behindert, ist der Bewertungstag der nächste darauf folgende Bankarbeitstag in Luxemburg, der kein Feiertag ist.

3.1. Bewertung der Vermögenswerte

Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Nettoteilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- an einer Börse notierte oder in einem anderen Geregelten Markt gehandelte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden aufgrund des letzten verfügbaren Kurses bewertet; falls das betreffende Wertpapier an mehreren Märkten notiert ist, ist der Kurs des Hauptmarktes für dieses Wertpapier ausschlaggebend. Gibt es keine maßgebende Notierung oder sind die Notierungen nicht repräsentativ für den fairen Wert, so erfolgt die Bewertung nach Treu und Glauben durch die Verwaltungsgesellschaft mit dem Ziel der Ermittlung des wahrscheinlichen Verkaufspreises;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem Geregelten Markt, auf einem anderen geregelten Markt oder an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, werden auf der Grundlage ihres geschätzten Verkaufspreises bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft nach vernünftigen Erwägungen und in gutem Glauben sorgfältig ermittelt wird;
- alle anderen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte, beschränkt übertragbare Wertpapiere und Wertpapiere, für die keine Marktnotierung vorhanden ist, werden aufgrund von Notierungen von Händlern oder von einem von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Kursservice bewertet oder in dem Umfang, in dem diese Preise nicht dem Verkehrswert zu entsprechen scheinen, mit ihrem marktgerechten Wert, der in gutem Glauben entsprechend den von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Verfahren ermittelt wird, angesetzt;
- Anteile an anderen OGAW bzw. OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
- der Wert der Kassenbestände oder Bareinlagen, der Sichtpapiere und Sichtwechsel und aller Geldforderungen, der voraus gezahlten Kosten und der fällig gewordenen, aber noch nicht vereinnahmten Dividenden und Zinsen entspricht dem Nennwert dieser Guthaben, es sei denn, dass es sich als unwahrscheinlich erweist, dass dieser Wert erzielt werden kann; in letzterem Fall wird der Wert ermittelt, indem ein bestimmter Betrag in Abzug gebracht wird, der angemessen erscheint, um den tatsächlichen Wert dieser Guthaben wiederzugeben;
- Darlehen werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet;
- Derivative werden zum Marktwert bewertet.

Wenn die exakte Bewertung der Anteile nach den oben genannten Grundsätzen aufgrund besonderer Umstände unmöglich oder sehr schwierig wird, so kann die Verwaltungsgesellschaft andere anerkannte Grundsätze anwenden, um zu einer korrekten Bewertung der Vermögenswerte des Fonds zu gelangen.

Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lauten, werden zu dem in Luxemburg am jeweiligen Bewertungstag gültigen Wechselkurs umgerechnet. Sollte kein Wechselkurs an diesem Tag verfügbar sein, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben durch die Verwaltungsgesellschaft oder gemäß dem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt.

Im Hinblick auf die vom Fonds zu tätigen Ausgaben werden angemessene Abzüge vorgenommen, und die Verbindlichkeiten des Fonds werden nach dem Grundsatz von Billigkeit und Vorsicht berücksichtigt. Es werden angemessene Rückstellungen für Ausgaben gebildet, für die der Fonds aufzukommen hat.

Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

3.2. Aussetzung der Berechnung des Anteilwerts

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwerts sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen jeder Anteilklasse eines Teilfonds unter folgenden Umständen zeitweilig aussetzen:

- während eines Zeitraums (außer an gewöhnlichen Feiertagen oder Wochenenden), in dem ein Markt oder eine Börse geschlossen ist, die der Hauptmarkt bzw. die Hauptbörse für einen wesentlichen Teil der Anlagen des Teilfonds ist, oder in dem der Handel an einem solchen Markt oder Börse eingeschränkt oder ausgesetzt wurde;
- in Notlagen, aufgrund derer nicht über Anlagen, die einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Teilfonds darstellen, verfügt werden kann oder ein Transfer von Mitteln im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen nicht zu angemessenen Wechselkursen ausgeführt werden kann oder der Fonds den Wert von Vermögenswerten in einem Teilfonds nicht angemessen bewerten kann; oder
- im Falle eines Zusammenbruchs der Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Bestimmung des Preises der Anlagen eines bestimmten Teilfonds oder der aktuellen Kurse an einer Börse verwendet werden; oder
- wenn aus irgendwelchen Gründen die Preise von Anlagen des Teilfonds nicht angemessen, unverzüglich oder genau festgestellt werden können; oder
- während eines Zeitraums, in dem die Überweisung von Mitteln, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen des Teilfonds im Zusammenhang stehen, nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht zu angemessenen Wechselkursen ausgeführt werden kann; oder
- nach einem möglichen Beschluss zur Liquidation oder Auflösung des Fonds oder eines oder mehrerer Teilfonds; oder
- in allen anderen Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft eine Aussetzung als im besten Interesse der Anteilinhaber liegend erachtet.

Die Aussetzung der Berechnung des Anteilwerts eines oder mehrerer Teilfonds für mehr als fünf (5) Bankarbeitstage wird von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener Form und insbesondere in den Publikationen, in denen diese Werte normalerweise veröffentlicht werden, bekanntgegeben. Bei Aussetzung der Berechnung unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die Anteilinhaber, die die Zeichnung, Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile durch die Verwaltungsgesellschaft beantragt haben, in angemessener Form.

Ein Anteilinhaber kann während der Zeit der Aussetzung der Berechnung seinen Antrag in Bezug auf alle Anteile, die noch nicht zurückgenommen oder umgetauscht wurden, durch eine

schriftliche Mitteilung vor dem Ende der Aussetzungsperiode zurückziehen. Falls sie keine Mitteilung erhält, wird die Verwaltungsgesellschaft die Anträge auf Rücknahme und Umtausch am Bewertungstag, der unmittelbar auf die Aussetzungsperiode folgt, behandeln.

Eine solche Aussetzung der Berechnung des Anteilwerts in Bezug auf alle Anteilklassen eines Teilfonds hat keinerlei Auswirkung auf die Berechnung des Anteilwerts je Anteil bei der Ausgabe, der Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen der anderen Teilfonds des Fonds.

4. ANTEILE

4.1. Beschreibung und Form der Anteile

Die Anteile der Teilfonds werden grundsätzlich nach Wahl des Anteilinhabers entweder als Namens- oder als Inhaberanteile ausgegeben.

Jeder Anteilinhaber erhält bei jeder Zeichnung eine Bestätigung über den Besitz der Anteile.

Namensanteile können auf Antrag und Kosten des Anteilinhabers in Inhaberanteile umgetauscht werden und umgekehrt.

Bei der Ausgabe von Anteilen müssen alle Anteile vollständig eingezahlt sein. Die Anteile haben keinen Nennwert. Es werden auch Anteilsbruchteile ausgegeben. Deren Ausgabe kann in einer Stückelung von bis zu vier (4) Stellen nach dem Komma erfolgen.

Nach der Ausgabe sind die Fondsanteile zur gleichmäßigen und gleichrangigen Beteiligung an den laufenden Erträgen sowie an den Liquidationserlösen berechtigt. Auch Anteilsbruchteile berechtigen zu einer entsprechenden Beteiligung an laufenden Erträgen und Liquidationserlösen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat innerhalb jedes Teilfonds die Möglichkeit, jederzeit unterschiedliche Anteilklassen zu schaffen, die sich durch ihre Ausschüttungspolitik, Referenzwährung, ihre verschiedenen Gebühren und Provisionen, die Art von Anlegern, die sie erwerben können, bzw. durch jeden anderen von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmendem Merkmal, unterscheiden können. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Merkmale der Anteilklassen nach eigenem Ermessen festlegen.

Die in den Teilfonds erhältlichen Anteilklassen sowie deren Kostenstruktur sind in der Beschreibung der jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob ein Anleger für die Anlage in eine bestimmte Anteilklasse in Frage kommt.

4.2. Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, jederzeit und unbegrenzt Anteile auszugeben.

Zeichnungsanträge können anhand des Zeichnungsformulars oder schriftlich, per Brief oder Fax gestellt werden und sind unter Angabe der Anzahl der gezeichneten Anteile oder des Zeichnungsbetrages, des Namens des Teilfonds und der Anteilklasse, der Zahlungsweise und der persönlichen Daten des Zeichners an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft, an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsstellen, die Zahlstellen oder einen Intermediär in einem Land, in dem der Fonds vermarktet wird, zu richten. Die entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für die Anteilklassen der Teilfonds eine Zeichnungsgebühr festzulegen, welche in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Verkaufsprospekt dargelegt wird. Die Zeichnungsgebühr wird entsprechend der Angaben in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Verkaufsprospekt zu Gunsten etwaiger Vertriebsstellen berechnet.

Bei der Zeichnung von Anteilklassen, die auf eine andere Referenzwährung lauten als die des betreffenden Teilfonds, trägt der Anleger sowohl die entsprechenden Kosten als auch das Wechselkurs- respektive Devisenrisiko für das notwendige Wechselgeschäft bei der Zahlstelle oder Verwahrstelle für die Gelder, die für Zeichnungen in anderen Währungen als der jeweiligen Referenzwährung überwiesen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Anteilen durch alle natürlichen und juristischen Personen verhindern oder einschränken, falls sie der Meinung ist, dass der Besitz den Interessen des Fonds zuwiderlaufen würde.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds aussetzen oder unterbrechen, insbesondere dann, wenn die Berechnung des Anteilwerts ausgesetzt wird. Im Übrigen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen und ohne Begründung, jede Zeichnung von Anteilen ablehnen, sowie jederzeit die unberechtigterweise gezeichneten oder gehaltenen Anteile des Fonds zurücknehmen.

Falls die Verwaltungsgesellschaft beschließt, die Ausgabe von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds wiederaufzunehmen, nachdem sie über einen gewissen Zeitraum ausgesetzt war, werden alle anhängigen Zeichnungen auf der Grundlage des Anteilwerts, der nach Wiederaufnahme der Berechnung ermittelt wird, ausgeführt.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist (die einen Tag betragen kann) und der Erstzeichnungspreis jedes neu aufgelegten oder aktivierten Teilfonds werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Verkaufsprospekt angegeben.

Während der Erstzeichnungsfrist geleistete Zahlungen von Zeichnungsbeträgen müssen innerhalb des in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Verkaufsprospekt angegebenen Zeitraums in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse bei dem Fonds eingegangen sein. Die Zahlung muss durch Banküberweisung nach Abzug aller Bankgebühren eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Aktivierung einer Anteilklasse beschließen. Im Falle der Aktivierung einer neuen Anteilklasse in einem Teilfonds entspricht der Preis je Anteil der neuen Klasse dem Preis je Anteil während der Erstzeichnungsfrist des betreffenden Teilfonds oder dem aktuellen Anteilwert einer bestehenden Klasse des betreffenden Teilfonds, je nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft.

Folgezeichnungen

Nach der Erstzeichnungsfrist entspricht der Ausgabepreis je Anteil dem Anteilwert des Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag, ggf. zuzüglich einer Zeichnungsgebühr.

Sofern in Teil B zum Verkaufsprospekt nicht abweichend geregelt, werden Zeichnungen, die bis 16:00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag eingehen zum Ausgabepreis des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungen, die nach 16:00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag oder an einem Tag eingehen, der kein Bewertungstag ist, werden auf der

Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstags bearbeitet. Sämtliche Gebühren oder Kosten, die im Rahmen der Zeichnung anfallen, sind vom Anleger zu tragen.

Alle Anteile werden nach Zeichnung zugeteilt. Die Zahlung des Zeichnungspreises muss, sofern nicht abweichend in Teil B zum Verkaufsprospekt bestimmt, innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen ab dem betreffenden Bewertungstag beim Fonds eingehen. Bei Nichteingang der Zahlung kann die Zuteilung der betreffenden Anteile auf Kosten des Anteilinhabers entfallen. Zahlungen sollten durch Überweisung und in der jeweiligen Referenzwährung der Anteilklasse erfolgen.

Mindestanlagebeträge

Die Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Anteilklassen in den Teilfonds Mindestanlagebeträge und/oder Mindestbestandsbeträge vorsehen, welche in der Beschreibung der jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auf diesen Mindestanlagebetrag und/oder Mindestbestand verzichten.

4.3. Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit von dem Fonds die Rücknahme aller oder eines Teils der Anteile oder Bruchteile von Anteilen verlangen.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert eines Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilklasse des jeweils geltenden Bewertungstags. Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Rücknahmegebühr erheben, deren Höhe und Empfänger gegebenenfalls in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Verkaufsprospekt aufgeführt wird.

Bei der Rücknahme von Anteilklassen, die auf eine andere Referenzwährung lauten als die des betreffenden Teilfonds, trägt der Anleger sowohl die entsprechenden Kosten als auch das Wechselkurs- respektive Devisenrisiko für das notwendige Wechselgeschäft bei der Zahlstelle oder Verwahrstelle für die Gelder, die für Rücknahmen in anderen Währungen als der jeweiligen Referenzwährung überwiesen werden.

Anteilinhaber, die die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum Rücknahmepreis an einem Bewertungstag wünschen, sollten einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme in der vorgeschriebenen Form am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank, der Register- und Transferstelle, den Vertriebsstellen, den Zahlstellen oder einem Intermediär in einem Land, in dem der Fonds vermarktet wird, abliefern. Die entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Rücknahmeanträge, welche bis 16:00 Uhr Luxemburger Zeit, an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Rücknahmepreis des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, die nach 16:00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag oder an einem Tag eingehen, der kein Bewertungstag ist, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstags bearbeitet.

Alle Anträge werden streng in der Reihenfolge, in der sie eingehen, bearbeitet, und jede Rücknahme wird zum Anteilwert ausgeführt.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem betreffenden Bewertungstag und nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen, sofern in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Verkaufsprospekt nicht abweichend geregelt oder aufgrund anderer

Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises unmöglich ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch auf Ersuchen des Anteilinhabers, der den Rückkauf seiner Anteile wünscht, Naturalrückgabe akzeptieren, anstatt ihn mit liquiden Mitteln auszubezahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, den Wirtschaftsprüfer des Fonds für alle zahlungshalber für die Rücknahme ausgehändigten Wertpapiere einen Bewertungsbericht erstellen zu lassen, in dem die Menge, die Bezeichnung und die für diese Wertpapiere in der Währung des von der Rücknahme betroffenen Teilfonds genau anzugeben sind.

Die zahlungshalber für eine Rücknahme ausgehändigten Wertpapiere werden im Rahmen der Transaktion zum letzten Marktverkäuferkurs an dem Bewertungstag bewertet, auf dessen Grundlage der Nettovermögenswert der Rücknahme ermittelt wird.

Sämtliche anfallenden Kosten im Zusammenhang mit solch einer Naturalrückgabe werden von dem Anteilinhaber getragen. Die Verwaltungsgesellschaft vergewissert sich, dass den übrigen Anteilinhabern durch eine derartige Naturalrücknahme kein Nachteil entsteht.

Übersteigen die Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag 10,00 Prozent des Nettoteilfondsvermögens, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Rücknahme aller oder eines Teils der Anteile auf den nächstfolgenden Bewertungstag zu verschieben. Am nächstfolgenden Bewertungsdatum werden diese Anträge vorrangig vor allen nachfolgenden Rücknahmeanträgen behandelt.

Die Rücknahme von Anteilen wird immer dann ausgesetzt, wenn die Berechnung des Anteilwerts ausgesetzt wird.

4.4. Umtausch von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile in eine andere Anteilklasse desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds umzutauschen. Die Anteilinhaber müssen hierzu der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, einer Vertriebsstelle, einer Zahlstelle oder einem Intermediär in einem Land, in dem der Fonds vermarktet wird, einen schriftlichen Antrag auf Umtausch in der vorgeschriebenen Form übermitteln. Dem Antrag müssen die Anteile bzw. die Zertifikate, welche die Anteile repräsentieren, beigefügt werden, für die der Umtausch durchgeführt werden soll. Die entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Umtauschgebühr berechnen, deren Höhe gegebenenfalls in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Verkaufsprospekt bestimmt wird. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft verlangen, dass die Anteilinhaber die Differenz zwischen der Zeichnungsgebühr erstatten, sofern die Zeichnungsgebühr des Teilfonds in den sie eintreten wollen, höher ist, als die Zeichnungsgebühr des Teilfonds aus dem sie austreten.

Umtauschanträge, die bis 16:00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag eingehen, werden auf der Grundlage des am folgenden Bewertungstag bestimmten Anteilwerts bearbeitet. Umtauschanträge, die nach 16:00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag oder an einem Tag eingehen, der kein Bewertungstag ist, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstags bearbeitet. Der Umtausch von Anteilen erfolgt nur an einem Bewertungstag, wenn der Anteilwert beider Anteilklassen an diesem Tag berechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anzahl der Anteile, in die ein Anteilinhaber seine bestehenden Anteile umtauschen möchte, anhand folgender Formel:

$$A = \frac{(B \times C)}{E} * EX$$

A = die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Anteilklasse

B = die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilklasse

C = der Anteilwert der ursprünglichen Anteilklasse

E = der Anteilwert der neuen Anteilklasse

EX = der an dem betreffenden Umtauschtag geltende Wechselkurs zwischen der Währung der umzutauschenden Anteilklasse und der Währung der zuzuweisenden Anteilklasse. Für den Fall, dass kein Wechselkurs benötigt wird, wird die Formel mit 1 multipliziert.

Nach dem Umtausch werden die Anteilinhaber durch die Depotbank über die Anzahl und den Preis der Anteile der neuen Anteilklasse oder des neuen Teilfonds unterrichtet, die sie durch den Umtausch erhalten haben.

Übersteigen die Umtauschanträge an einem Bewertungstag 10,00 Prozent des Nettoteilfondsvermögens, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, den Umtausch aller oder eines Teils der Anteile auf den nächstfolgenden Bewertungstag zu verschieben. Am nächstfolgenden Bewertungsdatum werden diese Anträge vorrangig vor allen nachfolgenden Umtauschanträgen behandelt.

Der Umtausch von Anteilen wird immer dann ausgesetzt, wenn die Berechnung des Anteilwerts ausgesetzt wird.

4.5. Late Trading und Market Timing

Die Verwaltungsgesellschaft ergreift angemessene Maßnahmen um sicherzustellen, dass Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge nicht nach den für diese Anträge in dem Verkaufsprospekt festgelegten Zeitpunkten akzeptiert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt wissentlich keine Geschäfte, die im Zusammenhang mit Market Timing oder ähnlichen Verfahren stehen, da diese die Interessen aller Anteilinhaber beeinträchtigen können. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, alle Zeichnungs- und Umtauschanträge von Anlegern/Anteilhabern zurückzuweisen, die die Verwaltungsgesellschaft im Verdacht hat, solche Verfahren zu nutzen, sowie alle weiteren angemessenen und notwendigen Maßnahmen zum Schutz ihrer Anteilinhaber zu ergreifen.

Wie in dem CSSF Rundschreiben 04/146 erläutert, ist unter Market Timing das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile oder Aktien desselben OGA systematisch zeichnet und zurückgibt oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Anteilwerts des OGA nutzt.

4.6. Verhinderung von Geldwäsche

Gemäß dem Luxemburger Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche vom 12. November 2004 und den Rundschreiben der CSSF in der jeweils gültigen Fassung werden allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen auferlegt, um insbesondere die Verwendung von OGAW zu Geldwäschezwecken zu verhindern. In diesem Rahmen ist auch ein Verfahren zur Identifizierung von Anteilhabern geregelt.

Antragsteller, die Anteile des Fonds zeichnen möchten, müssen der Register- und Transferstelle alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, die diese vernünftigerweise zur Überprüfung der Identität des Antragstellers verlangen kann. Werden diese Informationen nicht bereitgestellt, kann dies dazu führen, dass die Register- und Transferstelle den Antrag auf Ausgabe von Anteilen des Fonds ablehnt. Antragsteller müssen angeben, ob sie auf eigene Rechnung anlegen oder für Dritte handeln.

Mit der Ausnahme von Antragstellern, die ihren Antrag durch Unternehmen stellen, die regulierte Finanzdienstleister sind und die in ihren Ländern Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterworfen sind, welche im Vergleich mit den in Luxemburg geltenden Bestimmungen als gleichwertig anzusehen sind, ist jeder Antragsteller, der einen Antrag im eigenen Namen oder über ein Unternehmen aus einem Land stellt, das im Vergleich mit den geltenden luxemburger Bestimmungen als nicht gleichwertig anzusehen ist, verpflichtet, der Register- und Transferstelle in Luxemburg alle notwendigen Informationen zu übermitteln, die diese vernünftigerweise zum Zweck der Überprüfung verlangen kann.

Die Register- und Transferstelle ist verpflichtet, die Identität des Antragstellers zu überprüfen. Bei Antragstellern, die Anträge im Namen Dritter stellen, ist die Register- und Transferstelle außerdem verpflichtet, die Identität des oder der wirtschaftlichen Eigentümer(s) zu überprüfen. Darüber hinaus verpflichtet sich jeder Antragsteller dazu, die Register- und Transferstelle vor jeglicher Änderung der Identität eines solchen wirtschaftlichen Eigentümers zu unterrichten.

Die Erfassung von Informationen, die dem Fonds in diesem Zusammenhang übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

4.7. Investorenrechte

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA(W) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilregister des OGA(W) eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden.

Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

5. DEPOTBANK, VERWALTUNG UND SONSTIGE BETEILIGTE

5.1. Depotbank und Zahlstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die ING Luxembourg S.A. mit Sitz in 52, route d'Esch, L-2956 Luxemburg, zur Depotbank und Zahlstelle des Fonds ernannt.

Die Depotbank nimmt die üblichen Pflichten und Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung von Geldern, Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen sowie Aufgaben im Rahmen der laufenden Verwaltung wahr. Mit Zustimmung des Fonds und unter Verantwortung der Depotbank kann die Depotbank die Verwahrung der Wertpapiere Wertpapiersammelstellen, anderen Banken oder ähnlichen finanziellen Institutionen übertragen.

Die Depotbank ist darüber hinaus verpflichtet dafür zu sorgen, dass:

- der Verkauf sowie die Ausgabe, die Rücknahme, der Umtausch und die Annullierung von Anteilen, die für Rechnung des Fonds oder durch die Verwaltungsgesellschaft vorgenommen

werden, im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und dem Verwaltungsreglement durchgeführt werden;

- die Berechnung des Anteilwerts den gesetzlichen Bestimmungen oder dem Verwaltungsreglement entsprechend erfolgt;
- sie den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leistet, es sei denn, dass sie gegen die gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungsreglement verstoßen;
- bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert innerhalb handelsüblicher Fristen bei der Depotbank eingeht;
- die Erträge des oder der Teilfonds im Einklang mit diesem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement Verwendung finden.

Die Depotbank und Zahlstelle erhält vertragsgemäß von dem Fonds für ihre Funktionen eine Gebühr in Höhe der am Finanzplatz Luxemburg banküblichen Sätze, welche auf Basis des durchschnittlichen, täglich ermittelten Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

5.2 Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Apex Fund Services (Malta) Limited, Luxembourg Branch, mit Sitz in 2, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg zur Register- und Transferstelle des Fonds ernannt.

In ihrer Funktion als Register- und Transferstelle ist die Apex verantwortlich für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen sowie dafür, dass Anteilregister auf dem letzten Stand zu halten.

Die Register- und Transferstelle erhält vertragsgemäß von dem Fonds ein Entgelt in Höhe der am Finanzplatz Luxemburg banküblichen Sätze.

5.3. Zentralverwaltungsstelle

In ihrer Funktion als Zentralverwaltungsstelle ist die von der Heydt Invest SA verantwortlich für alle administrativen Aufgaben, die durch das Luxemburger Recht vorgeschrieben sind, insbesondere die Buchführung und die Berechnung des Anteilwerts. Sie wird sich um die Erstellung der Geschäftsberichte, die an die Anteilinhaber gerichtet sind, kümmern.

Die Zentralverwaltungsstelle erhält von dem Fonds ein Entgelt in Höhe der am Finanzplatz Luxemburg banküblichen Sätze, welche auf Basis des durchschnittlichen, täglich ermittelten Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

5.4. Vertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vertriebsstellen ernennen, um sie im Vertrieb von Anteilen des Fonds in den Ländern, in denen diese vertrieben werden, zu unterstützen.

Vertriebsstellenverträge werden zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den verschiedenen Vertriebsstellen abgeschlossen.

Die Vertriebsstellen werden gemäß den Vertriebsstellenverträgen in das Anteilregister eingetragen. In den Bedingungen der Vertriebsstellenverträgen wird unter anderem festgelegt, dass ein Anteilinhaber, der über eine Vertriebsstelle in den Fonds investiert hat, jederzeit verlangen kann, dass die so gezeichneten Anteile auf seinen Namen übertragen werden; in

diesem Fall wird der Anleger mit Wirkung des Erhalts der Übertragungsanweisungen durch die Vertriebsstelle unter seinem Namen in das Anteilregister eingetragen.

Die Anteilinhaber können Anteile jederzeit direkt ohne Vermittlung durch eine Vertriebsstelle beim Fonds zeichnen.

Vertriebsstellen müssen ihren Sitz in einem Land haben, welches Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterworfen ist, die im Vergleich mit den in Luxemburg geltenden Bestimmungen als gleichwertig anzusehen sind.

Als Vertriebsstellen kommen nur Banken, andere auf dem Finanzsektor berufsmäßig tätige Personen sowie sonstige Personen in Betracht, die gesetzlichen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen.

5.5. Anlageausschuss

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Teilfonds jeweils einen Anlageausschuss vorsehen, der die Interessen der Anteilinhaber vertritt.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt nach freiem Ermessen die Mitglieder des Anlageausschusses, welche Anteilinhaber, ihre Vertreter oder sonstige von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Personen sein können.

Die Mitglieder des Anlageausschusses verpflichten sich, im Rahmen ihrer beratenden Tätigkeit die Regelungen der Luxemburger Gesetze sowie sämtliche Anweisungen und Auflagen der CSSF zu beachten. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen Informationen an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft weitergeben. Sie haben die Verwaltungsgesellschaft auf mögliche Interessenkonflikte hinzuweisen.

Im entsprechenden Fall werden die näheren Aufgaben in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Verkaufsprospekt erläutert.

5.6. Wirtschaftsprüfer

Die Verwaltungsgesellschaft hat KPMG Luxembourg S.à r.l., 9, allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, als unabhängigen Wirtschaftsprüfer des Fonds bestimmt.

6. GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Sofern in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Verkaufsprospekt nicht abweichend geregelt, werden dem Fonds bzw. dem jeweiligen Teilfonds folgende wiederkehrende Kosten belastet:

- Gebühren der Verwaltungsgesellschaft;
- etwaige erfolgsabhängige Verwaltungsgebühren;
- Gebühren eines Investment Managers;
- Gebühren eines Anlageberaters;
- Gebühren der Depotbank und Zahlstelle;
- Gebühren der Register- und Transferstelle;
- Gebühren der Zentralverwaltung;
- Gebühren einer Vertriebsstelle;
- Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen;
- Kosten des Risiko Management;
- Gebühren des Wirtschaftsprüfers des Fonds;

- Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. Teilfonds und deren Verwahrung sowie bankübliche Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
- alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Geschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
- Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen;
- sämtliche mit den Veröffentlichungen und der Lieferung von Informationen an die Anteilinhaber zusammenhängenden Kosten (bspw. Kosten für die Erstellung sowie den Druck und Verteilung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie Verkaufsprospekte, Kosten der Preisveröffentlichung, Übersetzungen, Informationsbroschüren, etc.);
- Kosten für die Kalkulation der laufenden Kosten („Total Expense Ratio“);
- Kosten für die Nutzung von elektronischen Reporting-Systemen;
- Kosten für die Erfüllung von Vertriebserfordernissen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang;
- Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
- alle Steuern auf die Vermögenswerte und Einkünfte des Fonds bzw. Teilfonds sowie alle sonstigen Steuern und Abgaben;
- Auslagen für Rechts- und Steuerberatung, Buchhaltung und sonstige Auslagen im Zusammenhang mit den zu tätigen Anlagen;
- alle Kosten für die Eintragung und die Aufrechterhaltung der Eintragung des Fonds bzw. Teilfonds in behördlichen Registern und Börsen;
- sämtliche angemessenen Kosten der Vermarktung der Anteile des Fonds bzw. Teilfonds sowie etwaiger Werbung;
- etwaige Kosten für Interessenverbände;
- ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
- Kosten für die Beurteilung der Teilfonds durch Ratingagenturen;
- Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen, insbesondere das Emittenten-Rating von verzinslichen Wertpapieren;
- Versicherungskosten;
- sämtliche anderen im Rahmen des Betriebes sowie der Verwaltung des Fonds entstehenden Kosten;
- Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und Übertragung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstaussgabe von Anteilen.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst mit den ordentlichen Erträgen verrechnet, dann – falls dies nicht ausreicht – mit realisierten Kapitalgewinnen und gegebenenfalls mit dem Vermögen.

Jeder Teilfonds schreibt seine eigenen Gründungskosten über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach seiner Gründung ab. Die Kosten der Erstgründung werden ausschließlich den Teilfonds belastet, die bei der Gründung des Fonds aufgelegt wurden, und sie werden über einen Zeitraum von höchstens fünf (5) Jahren abgeschrieben.

Alle dem Fonds entstehenden Kosten, die keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, werden volumenproportional allen Nettoteilfondsvermögen belastet. Jeder Teilfonds wird mit allen Kosten oder Aufwendungen belastet, die ihm unmittelbar zugerechnet werden können.

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Teilfonds können thesaurierende und/oder ausschüttende Anteilklassen enthalten. Insoweit wird auf die Bestimmungen der jeweiligen Teilfonds in Teil B zum Verkaufsprospekt verwiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft beschließt über die Verwendung des Nettojahresergebnisses auf der Grundlage des Rechnungsabschlusses zum letzten Tag des Monats März eines jeden Jahres.

Entsprechend kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, dass an ausschüttende Anteilklassen ihr jeweiliger Anteil an den Nettoerträgen der Anlagen sowie der realisierte oder nichtrealisierte Kapitalmehrwert unter Abzug des realisierten oder nichtrealisierten Kapitalminderwerts ausgeschüttet wird und die Beträge, die thesaurierenden Anteilklassen zustehen, kapitalisiert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Nettovermögenswerte der einzelnen Teilfonds bis zur Grenze des gesetzlichen Mindestkapitals auszuschütten. Die Art der Ausschüttung (Nettoerträge aus Anlagen oder Kapital) ist in den Finanzberichten der Gesellschaft genauer darzustellen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, entsprechend den rechtlichen Auflagen, die Ausschüttung von Zwischendividenden für ausschüttende Anteile beschließen.

Die den ausschüttenden Anteilen zugeordneten Dividenden werden an dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Datum und Ort ausgezahlt.

Die Dividenden, die zur Ausschüttung anstehen und vom Anteilinhaber nicht innerhalb von fünf (5) Jahren nach dem Ausschüttungstermin eingefordert werden, können nicht mehr geltend gemacht werden und fallen dem jeweiligen Teilfonds zu.

Auf die angekündigten Dividenden, die von der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der anspruchsberechtigten Anteilinhaber bis zur Verjährung gehalten werden, werden keine Zinsen gezahlt.

8. LIQUIDIERUNG UND VERSCHMELZUNG

Der Fonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Darüber hinaus wird der Fonds in allen gesetzlich vorgesehenen Fällen aufgelöst.

Eine Verschmelzung von Fonds kann entsprechend der Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 durchgeführt werden. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, einen Fonds entweder als untergehenden OGAW oder als aufnehmenden OGAW grenzüberschreitend und im Rahmen innerstaatlicher Grundlagen im Einklang mit den Definitionen und Bedingungen in dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu verschmelzen.

8.1. Auflösung des Teilfonds und Anteilklasse

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse beschließen, insbesondere wenn das Nettovermögen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse einen Betrag unterschreitet, bei dem keine effiziente und vernünftige Verwaltung mehr möglich erscheint, in Situationen veränderter wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen, die sich auf den Teilfonds oder die Anteilklasse auswirken, im Falle der Rationalisierung der angebotenen Produkte, oder in allen anderen Fällen, die im Interesse der Anteilinhaber liegen.

Falls das Nettovermögen eines Teilfonds bzw. Anteilklasse auf null fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Beschluss fassen, diesen Teilfonds bzw. Anteilklasse zu schließen.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Auflösung eines Teilfonds wird den eingetragenen Anteilhabern mittels eines Schreibens mitgeteilt, im Mémorial sowie entsprechend den gesetzlichen Vorgaben derjenigen Länder, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden, veröffentlicht und ist unter der Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft (www.vdhi.lu) kostenfrei abrufbar.

Wird eine Auflösung des Fonds, eines Teilfonds oder einer Klasse in Erwägung gezogen, so ist nach Veröffentlichung der ersten Mitteilung an die Anteilhaber keine weitere Ausgabe, Rücknahme und kein weiterer Umtausch von Anteilen erlaubt.

Auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft liquidiert die Depotbank das Vermögen eines jeden Teilfonds oder Anteilklasse im besten Interesse der Anteilhaber und verteilt die Erlöse nach Abzug der Kosten jeweils anteilig unter den Anteilhabern des entsprechenden Teilfonds bzw. Anteilklasse.

Alle Beträge, die von den Anteilhabern beim Abschluss der Auflösung eines Teilfonds nicht geltend gemacht wurden, werden im Namen der Berechtigten bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

8.2. Verschmelzung von Teilfonds und Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen, einen oder mehrere Teilfonds bzw. Anteilklassen des Fonds mit anderen Teilfonds bzw. Anteilklassen desselben Fonds oder eines anderen Luxemburger oder ausländischen Fonds zu verschmelzen, insbesondere wenn das Nettovermögen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse einen Betrag unterschreitet, bei dem keine effiziente und vernünftige Verwaltung mehr möglich erscheint, in Situationen veränderter wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen, die sich auf den Teilfonds oder die Anteilklasse auswirken, im Falle der Rationalisierung der angebotenen Produkte, oder in allen anderen Fällen, die im Interesse der Anteilhaber liegen.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Verschmelzung wird den betroffenen Anteilhabern mittels eines Schreibens mitgeteilt, im Mémorial sowie entsprechend den gesetzlichen Vorgaben derjenigen Länder, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden, veröffentlicht und ist unter der Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft (www.vdhi.lu) kostenfrei abrufbar.

Alle Anteilhaber der betreffenden Teilfonds bzw. Anteilklassen sind berechtigt, innerhalb eines Monats entweder die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse bzw. eines anderen Teilfonds, die nicht von der Verschmelzung betroffen sind, zu beantragen.

8.3. Einbringung in einen anderen Fonds

Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft aus den gleichen wie oben genannten Gründen beschließen, das Vermögen eines Teilfonds bzw. Anteilklasse in einen anderen Luxemburger Fonds, der gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 organisiert ist, oder in einen anderen Teilfonds bzw. Anteilklasse innerhalb eines derartigen Fonds einzubringen.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Einbringung wird den eingetragenen Anteilhabern mittels Einschreibens mitgeteilt, im Mémorial, sowie entsprechend den gesetzlichen Vorgaben derjenigen Länder, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden, veröffentlicht und ist unter der Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft (www.vdhi.lu) kostenfrei abrufbar.

Alle Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse haben die Möglichkeit, innerhalb eines von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Zeitraums, der nicht weniger als einen Monat betragen darf, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu beantragen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Einbringung für alle Anteilinhaber, die keine Rücknahme oder keinen Umtausch verlangt haben, bindend. Wird das Vermögen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse in einen anderen Luxemburger Investmentfonds eingebracht, ist die Bewertung des Vermögens des Teilfonds vom Wirtschaftsprüfer des Fonds, der zum Zeitpunkt der Einbringung einen schriftlichen Bericht erstellt, zu prüfen.

Die Einbringung der Vermögenswerte in einen ausländischen Investmentfonds ist nur für Anteilinhaber bindend, die der Einbringung ausdrücklich zugestimmt haben.

9. BESTEUERUNG

9.1. Besteuerung des Fonds

Die Einkünfte des Fonds unterliegen entsprechend Luxemburger Recht keiner Luxemburger Einkommens-, Quellen-, oder Kapitalertragssteuer. Der Fonds kann jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern der Länder unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Der Fonds ist lediglich verpflichtet, eine jährliche Steuer („taxe d’abonnement“) in Höhe von 0,05 Prozent vierteljährlich auf Basis des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds am Ende des entsprechenden Quartals zu entrichten. Falls Teilfonds oder Anteilklassen aufgelegt werden, die nur an institutionelle Anleger vertrieben werden, so beträgt die Steuer bezüglich dieser Teilfonds oder dieser Anteilklasse nur 0,01 Prozent.

Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der taxe d’abonnement unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

9.2. Besteuerung der Anteilinhaber

Erwerber von Anteilen des Fonds sollten sich über die eventuellen Steuerfolgen informieren, die nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder ihres Wohnsitzes im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz oder der Veräußerung von Anteilen des Fonds sowie mit den diesbezüglichen Ausschüttungen gelten.

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder Einkommen-, Erbschafts- noch Vermögenssteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass das Luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005 die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03. Juni 2003 betreffend die Besteuerung von Zinserträgen in Luxemburger Recht umgesetzt hat. Dieses sieht vor, dass seit dem 01. Juli 2005 grenzüberschreitende Zinszahlungen an natürliche Personen mit Wohnsitz in der EU einer Quellensteuer oder einem automatischen Informationsaustausch unterliegen. Dies trifft unter anderem auf Ausschüttungen und Dividenden von Anlagefonds zu, die mehr als 15,00 Prozent sowie auf Erträge aus der Abtretung oder Rückzahlung von Anteilen an Anlagefonds, die mehr als 40,00 Prozent (ab 01. Januar 2011: 25,00 Prozent) in Forderungspapiere und -rechte im Sinne der EU-Zinsbesteuerung investieren.

Die Quellensteuer beträgt 35,00 Prozent, außer die betroffene Einzelperson beantragt ausdrücklich, dem Informationsaustausch-System der Richtlinie zu unterliegen.

Die vorstehende Zusammenfassung beruht auf den derzeit geltenden Gesetzen und kann Änderungen erfahren.

10. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr des Fonds endete am 31. Dezember 2008.

11. INFORMATIONEN FÜR ANTEILINHABER

Mitteilungen an die Anteilinhaber sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank erhältlich. Sofern gesetzlich vorgeschrieben, werden sie im Mémorial sowie in anderen von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Publikationen der Länder veröffentlicht, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist und sie sind unter der Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft (www.vdhi.lu) kostenfrei abrufbar.

Der Anteilwert jeder Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds und deren Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie Dividenden, die möglicherweise ausgeschüttet werden, können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank erfragt werden.

Der Fonds veröffentlicht spätestens vier (4) Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresbericht, der unter anderem eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Fonds und jedes seiner Teilfonds, die Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile sowie die Anzahl der Anteile, die seit der letzten Veröffentlichung ausgegeben und zurückgenommen wurden, enthält.

Des Weiteren veröffentlicht der Fonds innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums einen Halbjahresbericht.

Angaben zu Maßnahmen gegen Interessenskonflikte, zum Beschwerdemanagement, zur Best Execution Policy der Verwaltungsgesellschaft sowie zu den Stimmrechten sind jederzeit unter der Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft (www.vdhi.lu) abrufbar und können auf Wunsch den Anlegern zur Verfügung gestellt werden.

12. ZUR VERFÜGUNG STEHENDE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente sind zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Verwaltungsgesellschaft für Anteilinhaber einsehbar:

- a) der Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement;
- b) die wesentlichen Informationen für Anleger (KIID);
- c) die jährlichen und halbjährlichen Geschäftsberichte des Fonds;
- d) der Depotbank und Zahlstellenvertrag;
- e) der Register- und Transferstellenvertrag;
- f) der Vertriebsstellenvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der jeweiligen Vertriebsstelle;
- g) die Satzung der Verwaltungsgesellschaft.

Der Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement, die wesentlichen Informationen für Anleger (KIID) sowie die Geschäftsberichte können kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei allen Bevollmächtigten sowie bei der Depotbank beschafft werden.

Des Weiteren können die wesentlichen Informationen für Anleger (KIID) unter der Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft (www.vdhi.lu) kostenfrei heruntergeladen werden.

TEIL B: BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DIE TEILFONDS

CROWD - Vermögensverwaltungsfonds

Der CROWD - Vermögensverwaltungsfonds wird für die Zwecke dieses Teil B nachfolgend der „Teilfonds“ genannt.

1. Anlegerprofil

Der Teilfonds richtet sich an erfahrende Anleger die auf einfache Weise an der langfristigen globalen Entwicklung der Aktien-, Renten- und Sachwertemärkte und Ihren Wachstumschancen partizipieren möchten. Dabei muss der Anleger in der Lage sein, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen.

Der Anlagehorizont ist langfristig. Der Anleger sollte daher in der Lage sein, seine Investition über einen Zeitraum von mindestens fünf bis sieben (5-7), typischerweise über zehn (10) Jahren unangetastet zu lassen und auch erhebliche Verluste dauerhaft verkraften zu können, da weder positive Erträge garantiert noch substantielle Verluste ausgeschlossen werden.

Jeder potentielle Anleger sollte darauf achten, dass die Anlage in diesem Teilfonds im Generellen und in ihrem Umfang im Speziellen zu seiner persönlichen Situation und Anlageerfahrung passt.

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt als international investierender Mischfonds eine vermögensverwaltend orientierte Anlagepolitik, der zum Ziel hat, an den langfristigen globalen Wachstumschancen der Aktien-, Renten- und Sachwertmärkte zu partizipieren. Unter Berücksichtigung der Kriterien der Wertstabilität, des Kapitalertrags, der Liquidität des Teilfonds und des Anlagerisikos soll ein angemessener Wertzuwachs erzielt werden. Der Teilfonds kann aufgrund seiner Spezialisierung hohe Wertschwankungen aufweisen.

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung angemessener Erträge und eines möglichst langfristigen Wertzuwachses.

Zur Erreichung des Anlageziels wird das Teilfondsvermögen in Aktien, Renten, renten- und sachwertähnliche Wertpapiere (beispielsweise Aktien und Anleihen von Unternehmen, die in Immobilien, Wald, Forst- & Agrarland, Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge investieren und/oder in diesen Bereichen produzieren), Zertifikate, Investmentfonds sowie in Geldmarkt und Barmittel-Positionen angelegt. Je nach Einschätzung der Marktlage und im Interesse der Anleger kann das Teilfondsvermögen vollständig oder teilweise in den einzelnen Märkten gemäß dem Anlageziel entsprechend angelegt werden.

Der Teilfonds kann, unter Beachtung der im Verkaufsprospekt genannten Beschränkungen sonstige Techniken und Instrumente zur Portfolioverwaltung und -sicherung nutzen.

3. Teilfondsspezifische Anlagebeschränkungen

Für den Teilfonds gelten über die in Teil A des Verkaufsprospektes dargestellten Anlagegrundsätze hinaus keine spezifischen Anlagegrundsätze.

Abweichend zu Punkt 2.3. „Anlagebeschränkungen“ in Teil A dieses Verkaufsprospektes kann der Teilfonds mehr als 10,00 Prozent seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und / oder anderen OGA anlegen.

4. Risikoprofil und besondere Risiken

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Teilfonds durch ein absolutes Value-at-Risk-Modell gemessen und kontrolliert. Die konkrete Berechnung des Value-at-Risk des Teilfonds erfolgt auf Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls (Wahrscheinlichkeit) von 99,00 Prozent sowie einer Haltedauer von zwanzig (20) Werktagen (1 Monat).

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Teilfonds, das über den Value-at-Risk ermittelt wird, 20,00 Prozent der gesamten Nettovermögenswerte nicht überschreiten.

Die im Teilfonds durch derivative Finanzinstrumente erzielte Hebelwirkung berechnet sich aus der Summe aller Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente. Die dabei erzielte Hebelwirkung wird voraussichtlich 100,00 Prozent des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten. Es besteht die Möglichkeit eines höheren Ausmaßes an Hebelwirkung.

Der Teilfonds weist auf Grund seiner Zusammensetzung und des möglichen Einsatzes von Derivaten erhöhte Wertschwankungen auf, d. h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

5. Teilfondsspezifische Risiken

Neben den mit diesem Teilfonds verbundenen allgemeinen Risiken welche in Punkt „Risikofaktoren“ in Teil A dieses Verkaufsprospektes erläutert werden, weist der Teilfonds keine zusätzlichen Risiken auf.

6. Zeichnungen

6.1. Erstzeichnungsfrist

Das Datum der Erstzeichnung für die Anteile der Anteilklasse „A“ war der 30. April 2008. Die Anteile der Anteilklasse „A“ wurden zu einem Preis von 50,- Euro je Anteil ausgegeben.

6.2. Folgezeichnungen

Nach der Erstzeichnungsfrist entspricht der Ausgabepreis dem Anteilwert. Zeichnungen können jeweils an jedem Bewertungstag erfolgen.

Vollständige Anträge, die bis 16:00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht.

Sämtliche Gebühren oder Kosten, die im Rahmen der Zeichnung anfallen, sind vom Anleger zu tragen.

Alle Anteile werden nach Zeichnung zugeteilt. Die Zahlung des Zeichnungspreises muss innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen ab dem betreffenden Bewertungstag beim Fonds eingehen. Bei Nichteingang der Zahlung kann die Zuteilung der betreffenden Anteile auf Kosten

des Anteilinhabers entfallen. Zahlungen sollten durch Überweisung und in der jeweiligen Referenzwährung der Anteilklasse erfolgen.

6.3. Rücknahme von Anteilen

Vollständige Rücknahmeanträge, die bis 16:00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Rücknahmepreis des folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht.

Sämtliche Gebühren oder Kosten, die im Rahmen der Rücknahme anfallen, sind vom Anleger zu tragen.

Alle Anträge werden streng in der Reihenfolge, in der sie eingehen, bearbeitet, und jede Rücknahme wird zum Anteilwert ausgeführt.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem betreffenden Bewertungstag und nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen oder aufgrund anderer Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises unmöglich ist.

7. Bewertungstag

Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet, dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für jeden Berechnungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“).

8. Erhältliche Anteilklassen

Den Anlegern des Teilfonds stehen derzeit die folgenden Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilklasse „A“

Währung:	Euro (EUR)
Mindestestanlagesumme:	Keine
Mindestfolgeanlagesumme:	Keine
Ertragsverwendung:	Thesaurierend
Sparplanfähigkeit:	Ja

9. Investment Manager

Die Verwaltungsgesellschaft ist Investment Manager des Teilfonds.

10. Hauptvertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft ist Hauptvertriebsstelle des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann Untervertriebsstellen beauftragen. Als Vertriebsstelle ist sie nicht berechtigt, Anlagegelder entgegenzunehmen. Zeichnungsanträge sind immer an die Register- und Transferstelle zu richten.

11. Aufwendungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann regelmäßig wiederkehrende Verwaltungs- und sonstige Kosten auf Grundlage geschätzter Zahlen für jährliche und andere Perioden im Voraus ansetzen.

11.1. Ausgabegebühr

Die Ausgabegebühr der Anteilklasse „A“ beträgt bis zu 5,00 Prozent und ist zugunsten der Verwaltungsgesellschaft oder jeder autorisierten Untervertriebsstelle zu zahlen.

Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen niedrigere Ausgabegebühren zu berechnen oder von der Berechnung einer Ausgabegebühr abzusehen.

11.2. Rücknahmegebühr

Eine Rücknahmegebühr wird nicht erhoben.

11.3. Umtauschgebühr

Es wird keine Umtauschgebühr erhoben.

11.4. Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Dienstleistungen eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von bis zu 2,00 Prozent p.a., berechnet auf Basis des durchschnittlichen, täglich ermittelten Nettoteilfondsvermögens, und Transaktionsgebühren. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Die Verwaltungsgesellschaft kann hieraus Vertriebsstellen weitere vertriebsunterstützende Dienstleistungen vergüten.

11.5. Vergütung des Investment Managers

Der Investment Manager erhält für seine Dienstleistungen eine jährliche Investment Management Gebühr, die aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft geleistet wird.

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

11.6. Erfolgsabhängige Vergütung

Zusätzlich zu der Investment Management Vergütung erhält der Investment Manager aus dem Teilfonds für jede Anteilklasse eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).

Der Erfolg wird bewertungstäglich ermittelt. Zur Ermittlung des Erfolges wird die Wertentwicklung auf Anteilsebene seit Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres gemäß BVI-Methode ermittelt, wobei Ausschüttungen und zu Lasten des Teilfonds geleistete Steuerzahlungen (ohne taxe d'abonnement) dem Anteilwert rechnerisch wieder zugeschlagen werden (BVI-Methode).

Die erfolgsabhängige Vergütung beläuft sich auf bis zu 10,00 Prozent p.a. des Betrages, um den die Anteilwertentwicklung des Teilfonds im laufenden Bewertungszeitraum (d.h. pro Kalendermonat) positiv ist.

Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilklasse, welcher für die Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung herangezogen wird, muss größer sein als die vorangegangenen Nettoinventarwerte („High Watermark“) je Anteil einer Anteilklasse.

Jeder vorangegangene Rückgang des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Klasse muss durch eine erneute Zunahme über den letzten Höchstwert des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Klasse, zu dem eine erfolgsabhängige Vergütung angefallen ist, ausgeglichen werden. Zu übertreffen ist also nicht nur der Höchststand zum letzten sondern zu allen vorangegangenen Bewertungsstichtagen.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird unter Berücksichtigung der umlaufenden Anteile täglich festgeschrieben und abgegrenzt. Ist die Wertentwicklung negativ, so wird mit der gleichen Berechnungsmethode die bisher ermittelte erfolgsabhängige Vergütung anteilig aufgelöst. Negative Beträge werden nicht vorgetragen.

Die zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann dem Teilfondsvermögen monatlich entnommen und nach Abgrenzungsstichtag ausgezahlt werden. Abgrenzungsstichtag ist der Monatsultimo.

11.7. Vergütung der Depotbank und Zahlstelle

Die Depotbank und Zahlstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbank- und Zahlstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 Prozent p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlichen, täglich ermittelten Nettoteilfondsvermögens, zuzüglich 9.400,- Euro p.a.. Diese Vergütungen werden monatlich nachträglich anteilig ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

11.8. Vergütung der Register- und Transferstelle

Für die Register- und Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine monatliche, bankübliche Vergütung belastet, die als Festbetrag in Höhe von 25,- Euro je Anlagekonto am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt wird. Des Weiteren erhält die Register- und Transferstelle eine jährliche marktübliche Grundgebühr. Die Register- und Transferstelle ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Vergütungen der Register- und Transferstelle verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

11.9. Vergütung der Zentralverwaltungsstelle

Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,20 Prozent p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlichen, täglich ermittelten Nettoteilfondsvermögens pro Monat belastet, mindestens 12.000,- Euro p.a.. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich anteilig ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

11.10. Gebührenverzicht

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Dienstleister können auf die ihnen zustehenden Gebühren ganz oder teilweise verzichten.

12. Anlageausschuss

Der Teilfonds kann sich für die anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

TEIL C: VERWALTUNGSREGLEMENT

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und des Anlegers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement.

Artikel 1: Der Fonds

1. Der Fonds CROWD („Fonds“) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen („fonds commun de placement“) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“) gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, folgend der Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („Richtlinie 2009/65/EG“), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (Anleger) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anleger sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie etwaige Änderungen desselben beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt werden und ein Hinweis auf die Hinterlegung im Mémorial veröffentlicht wird.
3. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und durch Hinterlegungsvermerk veröffentlichten Änderungen desselben an.
4. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
5. Das Nettofondsvermögen (d. h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs (6) Monaten nach Genehmigung des Fonds 1.250.000,- Euro erreichen. Hierfür ist auf das Nettofondsvermögen insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Nettoteilfondsvermögen ergibt.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird dem Verkaufsprospekt ein entsprechender Abschnitt im Teil B hinzugefügt. Teilfonds können auf unbestimmte Zeit errichtet werden.
7. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.
8. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Artikel 2: Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die von der Heydt Invest SA („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 304, route de Thionville, 5884 Hesperange. Sie wurde am 15. Februar 2006 auf unbestimmte Zeit gegründet.

2. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellten der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung sowie sonstige Personen mit der Ausführung von Verwaltungsfunktionen und/oder der täglichen Anlagepolitik betrauen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds unabhängig von der Depotbank im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger im Einklang mit diesem Verwaltungsreglement. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem für den jeweiligen Teilfonds erstellten Abschnitt im Teil B des Verkaufsprospektes aufgeführten Bestimmungen das jeweilige Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Teilfondsvermögen erforderlich sind.
5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivate-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens einen Anlageberater und/oder Investment Manager hinzuziehen. Das Fondsmanagement darf nur einem Unternehmen übertragen werden, das eine Erlaubnis bzw. Zulassung zur Vermögensverwaltung besitzt. Die Übertragung des Fondsmanagements muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagerichtlinien in Einklang stehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen.
7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Anlageberater und/oder Investment Manager mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

Artikel 3: Die Depotbank

1. Depotbank des Fonds ist die ING Luxembourg S.A. mit Sitz in 52, route d'Esch, L-2956 Luxemburg, die Bankgeschäfte betreibt. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Depotbank- und Zahlstellenvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).
2. Die Depotbank tätigt sämtliche Geschäfte, die mit der laufenden Verwaltung des Fondsvermögens zusammenhängen. Die Depotbank hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, dass sie gegen das Gesetz oder das Verwaltungsreglement verstoßen.
3. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Teilfonds beauftragt.

4. Die Depotbank verwahrt alle Wertpapiere, sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte und flüssigen Mittel, welche das Fondsvermögen darstellen, in gesperrten Konten oder gesperrten Depots, über die sie nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbank- und Zahlstellenvertrages, dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Verwaltungsreglement sowie dem Gesetz verfügen darf.
5. Die Depotbank kann unter Beibehaltung ihrer Verantwortung und unter ihrer Aufsicht Dritte mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragen.
6. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:
 - a. Ansprüche der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
 - b. gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs in das Vermögen eines Teilfonds vollstreckt wird, für den das jeweilige Teilfondsvermögen nicht haftet. Die vorstehend unter Buchstabe a) getroffene Regelung schließt die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Organe der Verwaltungsgesellschaft bzw. die frühere Depotbank durch die Anleger nicht aus.
7. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank durch die Anleger nicht aus, sofern die Verwaltungsgesellschaft trotz schriftlicher Mitteilung eines oder mehrerer Anleger(s) nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung reagiert.
8. Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den Sperrkonten bzw. den Sperrdepots des betreffenden Teilfonds nur das in diesem Verwaltungsreglement und dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) festgesetzte Entgelt sowie Ersatz von Aufwendungen. Die Depotbank hat jeweils Anspruch auf die ihr nach diesem Verwaltungsreglement, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie dem Depotbank- und Zahlstellenvertrag zustehende Vergütung. Sie entnimmt diese den Sperrkonten des betreffenden Teilfonds nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft. Darüber hinaus wird die Depotbank sicherstellen, dass den jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten Dritter nur gemäß dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie dem Depotbank- und Zahlstellenvertrag belastet werden.

Artikel 4: Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

1. Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements i. V. m. dem Teil B des Verkaufsprospektes definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds im Teil B des Verkaufsprospektes beschrieben.
2. Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien von Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements entspricht. Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds im Teil B des Verkaufsprospektes enthalten sind. Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds im Teil B des Verkaufsprospektes enthalten sind.
3. Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in diesem

Artikel nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

4. Definitionen:

- a. „Drittstaat“
Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union („EU“) ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.
- b. „FATF“
Financial Action Task Force on Money Laundering.
- c. „Geldmarktinstrumente“
Als „Geldmarktinstrumente“ werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
- d. „geregelter Markt“
Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG.
- e. „Gesetz vom 17. Dezember 2010“
Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
- f. „Mitgliedstaat“
Als Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Mitgliedstaat der EU. Als Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dieses Verwaltungsreglements gilt auch jeder Teilnehmerstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum („EWR-Abkommen“), der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union und in den durch vorbenanntes EWR-Abkommen sowie zugehörigen Urkunden definierten Grenzen gleichgestellt ist.
- g. „OGA“
Organismus für gemeinsame Anlagen.
- h. „OECD“
Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
- i. „OGAW“
Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.
- j. „CSSF“
Commission de Surveillance du Secteur Financier (Luxemburger Aufsichtsbehörde)
- k. „Wertpapiere“
Als Wertpapiere gelten:
 - Aktien und andere, Aktien gleichwertige Papiere („Aktien“),
 - Schuldverschreibungen und andere verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“),
 - alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen. Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente.

5. Es werden ausschließlich:

- a. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
- b. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- c. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- d. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- e. Anteile an OGAW erworben, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere OGA im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG gleichgültig, ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat unterhalten, sofern:
 - diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong, Japan, Norwegen und Liechtenstein);
 - das Schutzniveau der Anleger dieser OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10,00 Prozent seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
- f. Ein Teilfonds kann zusätzlich unter den in dem Verwaltungsreglement sowie im Verkaufsprospekt vorgesehenen Bedingungen Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds dieses OGA auszugeben sind oder ausgegeben wurde, zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass dieser OGA, wenn er in Gesellschaftsform gegründet wurde, den Anforderungen des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten der eigenen Aktien durch eine Gesellschaft unterliegt, jedoch vorbehaltlich der folgenden Anforderungen, dass:
 - der Zielteilfonds selbst nicht in den Teilfonds investiert, der in diesen Zielteilfonds angelegt wird;

- die Zierteilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10,00 Prozent ihres Sondervermögens in Anteilen anderer Zierteilfonds desselben OGA anlegen dürfen;
 - das eventuell mit den betroffenen Titeln verbundene Stimmrecht so lange ausgesetzt wird wie sie von dem fraglichen Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer angemessenen Behandlung in der Buchführung und den periodischen Berichten;
 - solange diese Titel von dem OGA gehalten werden, ihr Wert in jedem Fall nicht für die Berechnung des Nettovermögens des OGA zur Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgrenze des Nettovermögens berücksichtigt wird; und
 - keine Verdoppelung der Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds des OGA und diesen Zierteilfonds vorliegt, der in den Zierteilfonds investiert hat.
- g. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem OECD- und einem FATF-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- h. abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter den Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in diesem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende, erstklassige Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind und die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind;
 - und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können.
- i. Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um

ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

- j. Wobei jedoch bis zu 10,00 Prozent des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 5 a) bis i) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen.

6. Techniken und Instrumente

- a. Das jeweilige Nettoteilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der CSSF vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen. Darüber hinaus ist es dem Fonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen im Verkaufsprospekt festgelegten Anlagezielen abzuweichen.
- b. Der Fonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seiner Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfuktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die beiden nachfolgenden Absätze. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Artikel 43 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mitberücksichtigt werden.

7. Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte

- a. Die Verwaltungsgesellschaft kann zur effizienten Portfolioverwaltung des Fondsvermögens gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens 08/356 der CSSF die Techniken und Instrumente der Wertpapierleihe und -pensionsgeschäfte einsetzen.
- b. Eine Wiederanlage der in diesem Zusammenhang geleisteten Sicherheitsleistungen in Form von Bargeld ist dabei nicht vorgesehen.

8. Master-Feeder

- a. Der folgende Abschnitt ist nur in dem Fall relevant, dass der Fonds diese Struktur gewählt hat.
- b. Aufgrund der Ausnahmegvorschrift von Artikel 2, Paragraph (2), erste Vorschrift des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie Artikel 41, 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, darf die Gesellschaft als Feeder-OGAW oder Master-OGAW innerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handeln. Ein Feeder-OGAW ist ein OGAW oder einer seiner Teilfonds, der mindestens 85,00 Prozent seines Vermögens in

Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW („Master-OGAW“) anlegt.

- c. Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15,00 Prozent seines Vermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte halten:
 - gemäß Artikel 4 Nr. 10 „Flüssige Mittel“;
 - derivative Finanzinstrumente gemäß Artikel 4 Nr. 2 h) „Abgeleitete Finanzinstrumente“ und Art. 42 Abs. 2, Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, die ausschließlich für Absicherungszwecke verwendet werden dürfen.
- d. Für die Zwecke der Einhaltung von Art. 42 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 berechnet der Feeder-OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos,
 - entweder mit dem tatsächlichen Risikos des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-OGAW in den Master-OGAW oder
 - mit dem potenziellen Gesamthöchstisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß den Vertragsbestimmungen oder Gründungsunterlagen des Master-OGAW im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.
- e. Ein Master-OGAW ist ein OGAW oder einer seiner Teilfonds, der:
 - mindestens einen Feeder-OGAW unter seinen Anteilhabern hat;
 - nicht selbst ein Feeder-OGAW ist; und
 - keine Anteile eines Feeder-OGAW halten.
- f. Für einen Master-OGAW gelten folgende Abweichungen:
 - hat ein Master-OGAW mindestens zwei (2) Feeder-OGAW als Anteilhaber, gelten Art. 2 Abs. 2 erster Spiegelstrich und Art. 3 zweiter Spiegelstrich des Gesetzes von 2010 nicht und der Master-OGAW hat die Möglichkeit, sich Kapital bei anderen Anlegern zu beschaffen;
 - nimmt ein Master-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er niedergelassen ist, und in dem er lediglich über einen oder mehrere Feeder-OGAW verfügt, kein beim Publikum beschafftes Kapital auf, so kommen die Bestimmungen von Kapitel XI und Art. 108 Abs. 1, Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Anwendung.
- g. Die Anlage eines Feeder-OGAW, der in Luxemburg niedergelassen ist, in einen bestimmten Master-OGAW, die die Grenze überschreitet, die gemäß Artikel 4 Nr. 9 Buchstaben i) bis n), auf Anlagen in andere OGAW Anwendung findet, unterliegt der vorherigen Zustimmung der CSSF.

9. Risikostreuung

- a. Es dürfen maximal 10,00 Prozent des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20,00 Prozent seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10,00 Prozent des Nettoteilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist und
- 5,00 Prozent des Nettoteilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

- b. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5,00 Prozent des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens angelegt hat, darf 40,00 Prozent des betreffenden Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20,00 Prozent des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivate investieren.

- c. Die unter Nr. 9 Buchstabe a), Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10,00 Prozent des Nettoteilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35,00 Prozent des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d. Die unter Nr. 9 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10,00 Prozent des Nettoteilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25,00 Prozent des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen. Sollten mehr als 5,00 Prozent des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80,00 Prozent des betreffenden Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.
- e. Die unter Nr. 9 Buchstabe b) Satz 1 dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40,00 Prozent des betreffenden Nettoteilfondsvermögens findet in den Fällen der Buchstaben c) und d) keine Anwendung.
- f. Die unter Nr. 9 Buchstaben a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10,00 Prozent, 35,00 Prozent bzw. 25,00 Prozent des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35,00 Prozent des Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivate bei derselben angelegt werden. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Nr. 9 Buchstaben a) bis f) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen. Der jeweilige Teilfonds darf 20,00 Prozent seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

- g. Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds bis zu 20,00 Prozent seines Nettoteilfondsvermögens in Aktien und Schuldtitel ein und derselben Einrichtung investieren, wenn die Nachbildung eines von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der im Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35,00 Prozent des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten. Ob die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, findet für den jeweiligen Teilfonds im Teil B des Verkaufsprospektes Erwähnung.

- h. Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100,00 Prozent des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. In jedem Fall müssen die im jeweiligen Teilfondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30,00 Prozent des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten darf.**
- i. Es werden für die jeweiligen Teilfonds nicht mehr als 10,00 Prozent des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Nr. 5, e) dieses Artikels angelegt, es sei denn, der teilfondsspezifische Teil B des Verkaufsprospektes sieht für den jeweiligen Teilfonds etwas anderes vor. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10,00 Prozent des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Nr. 5 e) dieses Artikels vorsieht, finden nachfolgend j) und k) Anwendung.
- j. Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20,00 Prozent des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt werden. Wobei im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 jeder Teilfonds eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds, bei denen die Aktiva ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderungen anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden sind, als eigenständige OGAW oder OGA anzusehen sind.
- k. Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30,00 Prozent des Nettoteilfondsvermögens in andere OGA angelegt werden. In diesen Fällen müssen die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 hinsichtlich der Vermögenswerte der OGAW bzw. OGA, von denen Anteile erworben werden, nicht gewahrt sein.

- l. Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10,00 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabe- und Rücknahmegebühren). Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls die jeweilige Ausgabegebühr bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3,00 Prozent unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.
- m. Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dazu zu benutzen, eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- n. Weiter darf die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds:
 - bis zu 10,00 Prozent der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - bis zu 10,00 Prozent der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - nicht mehr als 25,00 Prozent der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA im Sinne von Art. 2 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 sowie;
 - nicht mehr als 10,00 Prozent der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.
- o. Die unter Nr. 9 m) und n) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung, soweit es sich um:
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaats besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinngemäß Anwendung.

10. Flüssige Mittel

- a. Das Nettoteilfondsvermögen darf auch in flüssigen Mitteln gehalten werden.

11. Kredite und Belastungsverbote

- a. Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- b. Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10,00 Prozent des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch „Back-to-Back“ - Darlehen.
- c. Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1 e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.

12. Weitere Anlagerichtlinien

- a. Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b. Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
- c. Für den jeweiligen Teilfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die zusammen mit den Krediten nach Nr. 11 b) dieses Artikels 10,00 Prozent des betreffenden Nettoteilfondsvermögens überschreiten.

13. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Artikel 5: Anteile

- 1. Anteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Anteile werden durch Anteilzertifikate verbrieft. Die Anteilzertifikate werden in der durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben.
- 2. Inhaberanteile werden in Form von Globalurkunden und bis auf drei (3) Dezimalstellen ausgegeben.
- 3. Namensanteile werden bis auf drei (3) Dezimalstellen ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt.
- 4. Ein Anspruch der Anleger auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds im Teil B des Verkaufsprospektes angegeben.

5. Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 6 dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds zwei (2) oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im Teil B des Verkaufsprospektes Erwähnung.

Artikel 6: Anteilwertberechnung

1. Das Nettofondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).
2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds im Teil B des Verkaufsprospektes angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen für den jeweiligen Teilfonds im Teil B des Verkaufsprospektes eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist (Anteilklassenwährung).
3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet. Dabei erfolgt die Berechnung für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Nr. 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.
4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Nettoteilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei (2) Dezimalstellen gerundet.
5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Nettoteilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a. an einer Börse notierte oder in einem anderen Geregelten Markt gehandelte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden aufgrund des letzten verfügbaren Kurses bewertet; falls das betreffende Wertpapier an mehreren Märkten notiert ist, ist der Kurs des Hauptmarktes für dieses Wertpapier ausschlaggebend. Gibt es keine maßgebende Notierung oder sind die Notierungen nicht repräsentativ für den fairen Wert, so erfolgt die Bewertung nach Treu und Glauben durch die Verwaltungsgesellschaft mit dem Ziel der Ermittlung des wahrscheinlichen Verkaufspreises;
 - b. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem Geregelten Markt, auf einem anderen geregelten Markt oder an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, werden auf der Grundlage ihres geschätzten Verkaufspreises bewertet, der von der

- Verwaltungsgesellschaft nach vernünftigen Erwägungen und in gutem Glauben sorgfältig ermittelt wird;
- c. alle anderen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte, beschränkt übertragbare Wertpapiere und Wertpapiere, für die keine Marktnotierung vorhanden ist, werden aufgrund von Notierungen von Händlern oder von einem von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Kursservice bewertet oder in dem Umfang, in dem diese Preise nicht dem Verkehrswert zu entsprechen scheinen, mit ihrem marktgerechten Wert, der in gutem Glauben entsprechend den von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Verfahren ermittelt wird, angesetzt;
 - d. Anteile an anderen OGAW bzw. OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
 - e. der Wert der Kassenbestände oder Bareinlagen, der Sichtpapiere und Sichtwechsel und aller Geldforderungen, der voraus gezahlten Kosten und der fällig gewordenen, aber noch nicht vereinnahmten Dividenden und Zinsen entspricht dem Nennwert dieser Guthaben, es sei denn, dass es sich als unwahrscheinlich erweist, dass dieser Wert erzielt werden kann; in letzterem Fall wird der Wert ermittelt, indem ein bestimmter Betrag in Abzug gebracht wird, der angemessen erscheint, um den tatsächlichen Wert dieser Guthaben wiederzugeben;
 - f. Darlehen werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet;
 - g. Derivative werden zum Marktwert bewertet.
6. Wenn die exakte Bewertung der Anteile nach den oben genannten Grundsätzen aufgrund besonderer Umstände unmöglich oder sehr schwierig wird, so kann die Verwaltungsgesellschaft andere anerkannte Grundsätze anwenden, um zu einer korrekten Bewertung der Vermögenswerte des Fonds zu gelangen.
7. Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lauten, werden zu dem in Luxemburg am jeweiligen Bewertungstag gültigen Wechselkurs umgerechnet. Sollte kein Wechselkurs an diesem Tag verfügbar sein, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben durch die Verwaltungsgesellschaft oder gemäß dem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt.
8. Im Hinblick auf die vom Fonds zu tätigen Ausgaben werden angemessene Abzüge vorgenommen, und die Verbindlichkeiten des Fonds werden nach dem Grundsatz von Billigkeit und Vorsicht berücksichtigt. Es werden angemessene Rückstellungen für Ausgaben gebildet, für die der Fonds aufzukommen hat.
9. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

Artikel 7: Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwerts sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen jeder Anteilklasse eines Teilfonds unter folgenden Umständen zeitweilig aussetzen:
- a. während eines Zeitraums (außer an gewöhnlichen Feiertagen oder Wochenenden), in dem ein Markt oder eine Börse geschlossen ist, die der Hauptmarkt bzw. die Hauptbörse für einen wesentlichen Teil der Anlagen des Teilfonds ist, oder in dem der Handel an einem solchen Markt oder Börse eingeschränkt oder ausgesetzt wurde;
 - b. in Notlagen, aufgrund derer nicht über Anlagen, die einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Teilfonds darstellen, verfügt werden kann oder ein Transfer von Mitteln im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen nicht zu

- angemessenen Wechselkursen ausgeführt werden kann oder der Fonds den Wert von Vermögenswerten in einem Teilfonds nicht angemessen bewerten kann; oder
 - c. im Falle eines Zusammenbruchs der Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Bestimmung des Preises der Anlagen eines bestimmten Teilfonds oder der aktuellen Kurse an einer Börse verwendet werden; oder
 - d. wenn aus irgendwelchen Gründen die Preise von Anlagen des Teilfonds nicht angemessen, unverzüglich oder genau festgestellt werden können; oder
 - e. während eines Zeitraums, in dem die Überweisung von Mitteln, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen des Teilfonds im Zusammenhang stehen, nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht zu angemessenen Wechselkursen ausgeführt werden kann; oder
 - f. nach einem möglichen Beschluss zur Liquidation oder Auflösung des Fonds oder eines oder mehrerer Teilfonds; oder
 - g. in allen anderen Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft eine Aussetzung als im besten Interesse der Anteilinhaber liegend erachtet.
2. Die Aussetzung der Berechnung des Anteilwerts eines oder mehrerer Teilfonds für mehr als fünf (5) Bankarbeitstage wird von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener Form und insbesondere in den Publikationen, in denen diese Werte normalerweise veröffentlicht werden, bekanntgegeben. Bei Aussetzung der Berechnung unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die Anteilinhaber, die die Zeichnung, Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile durch die Verwaltungsgesellschaft beantragt haben, in angemessener Form.
 3. Ein Anteilinhaber kann während der Zeit der Aussetzung der Berechnung seinen Antrag in Bezug auf alle Anteile, die noch nicht zurückgenommen oder umgetauscht wurden, durch eine schriftliche Mitteilung vor dem Ende der Aussetzungsperiode zurückziehen. Falls sie keine Mitteilung erhält, wird die Verwaltungsgesellschaft die Anträge auf Rücknahme und Umtausch am Bewertungstag, der unmittelbar auf die Aussetzungsperiode folgt, behandeln.
 4. Eine solche Aussetzung der Berechnung des Anteilwerts in Bezug auf alle Anteilklassen eines Teilfonds hat keinerlei Auswirkung auf die Berechnung des Anteilwerts bei der Ausgabe, der Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen der anderen Teilfonds des Fonds.

Artikel 8: Ausgabe von Anteilen

1. Sofern nicht im ausführlichen Verkaufsprospekt im jeweiligen Teil B gesondert geregelt, werden Anteile wie folgt ausgegeben:
 - a. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, zuzüglich einer Ausgabegebühr zugunsten von Vertriebsstellen, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds im Teil B des Verkaufsprospektes aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
 - b. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Anteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, einer Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Die entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.
 - c. Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht

bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge, welche nach 16:00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Sollte der Gegenwert der gezeichneten Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

- d. Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei (2) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle mehrerer Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.
- e. Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen.
- f. Ein Zeichnungsantrag für den Erwerb von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen, den Vornamen und die Anschrift, das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf und die Staatsangehörigkeit des Anlegers, die Anzahl der auszugebenden Anteile bzw. den zu investierenden Betrag, sowie den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist. Darüber hinaus müssen Art und Nummer sowie die ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises, den der Anleger zur Identifizierung vorgelegt hat, auf dem Zeichnungsantrag vermerkt sein, sowie eine Aussage darüber, ob der Anleger ein öffentliches Amt bekleidet. Die Übereinstimmung der Angaben in dem vorgelegten Dokument mit denen im Zeichnungsantrag ist von der entgegennehmenden Stelle auf dem Zeichnungsantrag zu bestätigen.

Artikel 9: Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen

- 1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint.
- 2. In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle, betreffend Namensanteile, und die Depotbank, betreffend Inhaberanteile, auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

Artikel 10: Rücknahme und Umtausch von Anteilen

- 1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr („Rücknahmepreis“), zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte eine Rücknahmegebühr erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds im Teil B des Verkaufsprospektes angegeben. Der Rücknahmepreis

vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Depotbank sowie über die Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.
4. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschgebühr zugunsten von Vertriebsstellen in Höhe von maximal 1,00 Prozent des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile, mindestens jedoch in Höhe der Differenz der Ausgabegebühr des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu der Ausgabegebühr des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschgebühr erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds im Teil B des Verkaufsprospektes erwähnt. Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im Teil B des Verkaufsprospektes etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Teil B genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschgebühr erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.
5. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, einer Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des folgenden Bewertungstages, abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschgebühr, abgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 16:00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschgebühr, abgerechnet.

Der Rücknahmepreis ist innerhalb von zwei (2) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenhährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

Sich aus dem Umtausch von Inhaberanteilen ergebende Spitzenbeträge werden von der Depotbank in bar ausgeglichen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Artikel 11: Kosten

1. Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:
 - a. Gebühren der Verwaltungsgesellschaft;
 - b. etwaige erfolgsabhängige Verwaltungsgebühren;
 - c. Gebühren eines Investment Managers;
 - d. Gebühren eines Anlageberaters;
 - e. Gebühren der Depotbank und Zahlstelle;
 - f. Gebühren der Register- und Transferstelle;
 - g. Gebühren der Zentralverwaltung;
 - h. Gebühren einer Vertriebsstelle;
 - i. Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen;
 - j. Kosten des Risiko Management;
 - k. Gebühren des Wirtschaftsprüfers des Fonds;
 - l. Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. Teilfonds und deren Verwahrung sowie bankübliche Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
 - m. alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Geschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
 - n. Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen;
 - o. sämtliche mit den Veröffentlichungen und der Lieferung von Informationen an die Anteilinhaber zusammenhängenden Kosten (z.B. Kosten für die Erstellung sowie den Druck und Verteilung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie Verkaufsprospekte, Kosten der Preisveröffentlichung Übersetzungen, Informationsbroschüren, etc.);
 - p. Kosten für die Kalkulation der laufenden Kosten („Total Expense Ratio“);
 - q. Kosten für die Nutzung von elektronischen Reporting-Systemen;
 - r. Kosten für die Erfüllung von Vertriebserfordernissen im Ausland, einschließlich Anzeigenkosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang;
 - s. Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
 - t. alle Steuern auf die Vermögenswerte und Einkünfte des Fonds bzw. Teilfonds sowie alle sonstigen Steuern und Abgaben;

- u. Auslagen für Rechts- und Steuerberatung, Buchhaltung und sonstige Auslagen im Zusammenhang mit den zu tätigen Anlagen;
 - v. alle Kosten für die Eintragung und die Aufrechterhaltung der Eintragung des Fonds bzw. Teilfonds in behördlichen Registern und Börsen;
 - w. sämtliche angemessenen Kosten der Vermarktung der Anteile des Fonds bzw. Teilfonds sowie etwaiger Werbung;
 - x. etwaige Kosten für Interessenverbände;
 - y. ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - z. Kosten für die Beurteilung der Teilfonds durch Ratingagenturen;
 - aa. Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen, insbesondere das Emittenten-Rating von verzinslichen Wertpapieren;
 - bb. Versicherungskosten;
 - cc. sämtliche anderen im Rahmen des Betriebes sowie der Verwaltung des Fonds entstehenden Kosten;
 - dd. Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und Übertragung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen.
2. Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
 3. Sämtliche Kosten werden zunächst mit den ordentlichen Erträgen verrechnet, dann – falls dies nicht ausreicht – mit realisierten Kapitalgewinnen und gegebenenfalls mit dem Vermögen.
 4. Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf (5) Geschäftsjahre abgeschrieben.
 5. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o. g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft.
 6. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf (5) Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Artikel 12: Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds im Teil B des Verkaufsprospektes Erwähnung.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Nettofondsvermögen insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1.250.000,- Euro sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich durch die Re-Investition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensanteilen. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensanteilen innerhalb von zehn

(10) Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen.

Artikel 13: Geschäftsjahr - Abschlussprüfung

1. Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.
3. Spätestens vier (4) Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Zwei (2) Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 14: Veröffentlichungen

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, jeder Zahlstelle und einer Vertriebsstelle erfragt werden.
2. Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), das Verwaltungsreglement, die wesentlichen Informationen für Anleger (KIID) sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind für die Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei jeder Zahlstelle und bei einer Vertriebsstelle kostenlos erhältlich und sind unter der Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft (www.vdhi.lu) kostenfrei abrufbar.
3. Der jeweils gültige Depotbank- und Zahlstellenvertrag, Register- und Transferstellenvertrag sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft können am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Artikel 15: Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

1. Eine Verschmelzung von Fonds kann entsprechend der Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 durchgeführt werden. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, einen Fonds entweder als untergehenden OGAW oder als aufnehmenden OGAW grenzüberschreitend und im Rahmen innerstaatlicher Grundlagen im Einklang mit den Definitionen und Bedingungen in dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu verschmelzen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen Luxemburger OGA, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - a. sofern das Nettofondsvermögen bzw. ein Nettoteilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw.

den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit drei (3) Mio. Euro festgesetzt.

- b. sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten. Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGA verstößt. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGA. Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds oder Teilfonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Publikation jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds oder Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht. Die Anleger des einzubringenden Fonds oder Teilfonds haben während eines Monats das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert zu verlangen. Die Anteile der Anleger, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGA ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.
3. Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds.
4. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, einen Fonds oder einen Teilfonds, entweder als untergehenden OGAW oder als aufnehmenden OGAW grenzüberschreitend und im Rahmen innerstaatlicher Grundlagen im Einklang mit den Definitionen und Bedingungen in dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu verschmelzen.

Artikel 16: Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung können der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.
2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a. wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass innerhalb von zwei (2) Monaten eine neue Depotbank bestellt wird;
 - b. wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird und keine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme des Fonds bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;
 - c. wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs (6) Monaten unter einem Betrag von 312.500,- Euro bleibt; und
 - d. in anderen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.
3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der CSSF ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn Ansprüche darauf nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

4. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.
5. Die Auflösung des Fonds gemäß diesem Artikel wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.
6. Die Auflösung eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt für Mitteilungen an die Anleger vorgesehenen Weise veröffentlicht.

Artikel 17: Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf (5) Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.
2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf (5) Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.

Artikel 18: Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds bzw. Teilfonds beziehen.
3. Im Falle eines Rechtsstreits ist der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

Artikel 19: Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.
2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im Mémorial veröffentlicht.

Artikel 20: Inkrafttreten

1. Das Verwaltungsreglement tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.
2. Es ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung wurde im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“), veröffentlicht.